

A photograph of four young professionals (two men and two women) in business attire, smiling and giving thumbs up. The image is split into two vertical panels: the left panel has a yellow overlay, and the right panel has a light blue overlay. The text 'Präsenzstudium neben dem Beruf in drei Stufen' is overlaid on the top of the image.

## Präsenzstudium neben dem Beruf in drei Stufen

- 3 Bachelor of Arts (B.A.)**
- 2 Betriebswirt/in (VWA)**
- 1 Wirtschaftsfachwirt/in (VWA)**

### Studienführer

Stuttgart  
Heidenheim  
Heilbronn  
Ravensburg  
Tübingen  
Ulm

**Vorsprung durch Wissen**



# Inhaltsverzeichnis



## Betriebswirt/in (VWA) mit Wirtschaftsfachwirt/in (VWA)

### Studienziele und -inhalte

Der wirtschaftswissenschaftliche Studiengang „Betriebswirt/in (VWA)“	3
Betriebswirtschaftslehre	4
Volkswirtschaftslehre	6
Rechtswissenschaft	8
Fachübergreifende Methoden	10

### Studium und Abschluss

Zielgruppe	12
Studienorte und -beginn	12
Studiendauer und -zeiten	12
Studienaufbau	12
Methodik	12
Dozenten	12
Leistungsnachweise und Wirtschaftsdiplom-Prüfung	16

### Prüfungsordnung

### Zulassung und Studierende

Zulassungsvoraussetzungen	29
Zulassungsverfahren	30
Status der Studierenden	30
Studien- und Prüfungsgebühren	31
Anmeldung und Rücktritt	31

### Finanzielle Förderung

### Absolventenbefragung

### Stimmen zum Studium

<i>neu:</i> Betriebswirt/in (VWA) mit Wirtschaftsfachwirt/in (VWA) – Fachrichtung Wirtschaftspsychologie	38
--	----

<i>neues:</i> Ausbildungsbegleitendes Studium Betriebswirt/in (VWA) mit Wirtschaftsfachwirt/in (VWA) + Bachelor of Arts (B.A.)	40
--	----

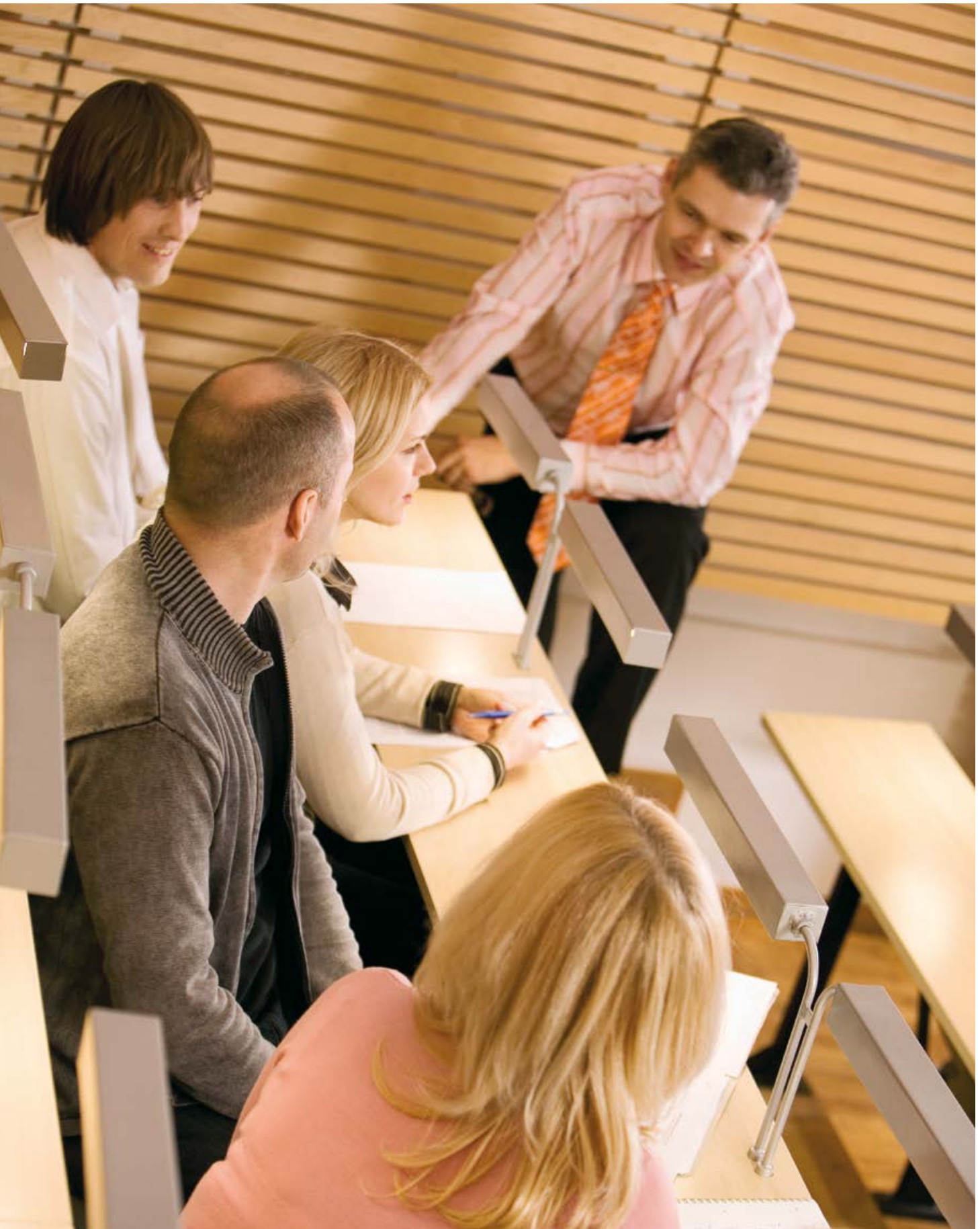
Bachelor of Arts (B.A.) – Anschlussstudium für Betriebswirte (VWA)	42
--	----

### Über die VWA

### Gesamtangebot der VWA

### VWA bundesweit

Spezifische Angaben zu den einzelnen Studienorten der Württ. VWA (Studienbeginn, Vorlesungszeiten, -ort und -veranstaltungen sowie Dozenten) enthalten die jeweiligen Vorlesungsverzeichnisse.





## Der wirtschaftswissenschaftliche Studiengang „Betriebswirt/in (VWA)“

Sehr geehrte Interessentin,  
sehr geehrter Interessent,

wenn Sie diesen Studienführer in Händen halten, müssen Sie nicht erst überzeugt werden, dass Weiterbildung auch für Sie wichtig ist: Die beruflichen Anforderungen steigen, das eigene Wissen ist vielleicht nicht mehr ganz aktuell, solide akademische Bildung eröffnet neue Perspektiven – gerade heute, wo vielfach qualifizierter Nachwuchs fehlt.

Sie haben vielleicht eine Berufsausbildung in Wirtschaft oder Verwaltung durchlaufen, oder Sie kommen aus technischem und naturwissenschaftlichem Gebiet – jedenfalls verspüren Sie das Bedürfnis, mit studierten Wirtschaftswissenschaftlern auf gleicher Ebene diskutieren zu können. Dann könnte für Sie das berufsbegleitende Studium „Betriebswirt/in (VWA)“ die passende Lösung sein: Sie gehen Ihrem Beruf weiterhin nach; das Studium findet abends und/oder samstags statt. Die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie bietet Ihnen an insgesamt sechs Akademie-Standorten in Ihrer regionalen Nähe dieses Studium an.

In einem universitätsähnlichen Studium vermitteln Ihnen Professorinnen und Professoren von Universitäten und Hochschulen, ergänzt um weitere Profis der Erwachsenenbildung, aus erster Hand solides Fachwissen und die jeweilige Methodenkompetenz auf Hochschulniveau. Sie werden so mit den zentralen Fragestellungen und wichtigsten Problemlösungsmethoden aus Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft vertraut gemacht und darüber hinaus in grundlegende fachübergreifende Methoden eingeführt. Im Laufe des insgesamt sechssemestrigen Studiums können Sie Ihre in der täglichen Berufspraxis erworbenen Spezialkenntnisse zunehmend wissenschaftlich untermauern und tiefere Einblicke in wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge des täglichen Wirtschaftslebens gewinnen.

Vielleicht haben Sie schon einmal den Satz gelesen „96 % würden es wieder tun“. Das sagen unsere Absolventen, wenn sie von ihrem Studium bei der Württembergischen VWA sprechen. Warum?

Lesen Sie selbst:

- Jetzt verstehe ich wirtschaftliche Zusammenhänge viel besser und ich weiß, wie Märkte funktionieren.
- Ich kann jetzt auch komplizierte Sachverhalte im Beruf besser durchschauen, bin treffsicherer bei meinen Entscheidungen. So leicht zieht mich keiner mehr über den Tisch.
- Ich habe noch immer großen Respekt vor Professoren und anderen studierten Leuten. Aber ich traue mich jetzt auch, mit ihnen zu argumentieren.
- Ohne mein VWA-Studium wäre ich nicht weitergekommen.
- Seit ich den VWA-Abschluss in der Tasche habe, bin ich richtig stolz auf mich. Ein Studium zu schaffen, das war mein Traum. Und ohne Abi ist das nicht so selbstverständlich. Bei der VWA war es mir Schritt für Schritt möglich.

Wäre das auch etwas für Sie? Denken Sie darüber nach. Lesen Sie die Details des Studiengangs „Betriebswirt/in (VWA)“ in dieser Broschüre. Und vergleichen Sie ruhig mit Angeboten anderer Anbieter. Fragen Sie nach den Dozenten, nach den Anforderungen und danach, wie sich das Studium für Berufstätige eignet. Fragen Sie auch nach dem Preis, der Dauer und der Erfolgsquote. Und erkundigen Sie sich nach dem Ansehen. Und wenn Sie dann alles verglichen haben, dann kommen Sie zu uns. Wie all die anderen erfolgreichen berufstätigen Studenten. Ach, übrigens: Selbstverständlich können Sie auch bei der Württembergischen VWA im Anschluss an den VWA-Studiengang einen Bachelor-Abschluss (Bachelor of Arts) machen, wenn Sie das möchten. Und wenn Sie Gefallen am Weiterstudieren finden: die Württembergische VWA hat da noch eine ganze Menge mehr . . .

Ich würde mich freuen, Sie in einem unserer Studiengänge zu treffen.

Bis bald!

**Professor Dr. Ernst Troßmann**

Studienleiter der Württembergischen VWA



## Betriebswirtschaftslehre

- Vermittlung von betriebswirtschaftlichem Grundlagenwissen und Einüben der anwendungsbezogenen Methoden
- Heranführen an die Fachliteratur und Hilfestellung zum Selbststudium
- Verbesserung der Lernfähigkeit und der Problemlösungskompetenz
- Steigerung der Kritikfähigkeit
- Motivation zur Leistung und zum beruflichen Aufstieg
- Theoretische und fachlich vernetzte Fundierung empirischer Sachverhalte und Problemstellungen
- Erkennen, Abgrenzen und Einordnen von betrieblichen Problemstellungen
- Beherrschen von Techniken zur Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme
- Bewältigen des Transferproblems aus der Wissenschaft in die Praxis
- Fähigkeit zur Weiterentwicklung von allgemeinen Methoden für den speziellen Einsatz im eigenen Betrieb
- Eignung zum Erkennen von wechselseitigen Beziehungen zwischen Wirtschaft, Technik, Umwelt und Sozialbereich
- Erkennen von Möglichkeiten und Grenzen betriebswirtschaftlicher Theorien und Regeln

### 2. Stoffplan

	UE		UE
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I: Einführung und Grundlagen	28	Wirtschaftsinformatik I	16
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II: Realgüterprozess	28	Wirtschaftsinformatik II	16
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III: Investition und Finanzierung	20	Organisation	20
Kaufmännische Buchführung	20	Personalwirtschaft	24
Externes Rechnungswesen I: Jahresabschluss	24	Beschaffung und Logistik	24
Externes Rechnungswesen II: Bilanzierung und Bilanzanalyse	28	Produktionswirtschaft	24
Internes Rechnungswesen I: Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	24	Marketing	28
Internes Rechnungswesen II: Anwendungen der Kosten- und Leistungsrechnung	28	Betriebssoziologie/-psychologie	12
Steuern des Betriebs	16	Unternehmensführung	20
		Risikomanagement	12
		Internationales Management	16
		Unternehmensplanung	16
		Controlling	20
		Betriebswirtschaftliche Repetitorien	36

Die angegebenen Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) sind Richtwerte, von denen die Studienleitung abweichen kann.

# Studienziele und -inhalte

## 3. Klausurangebot

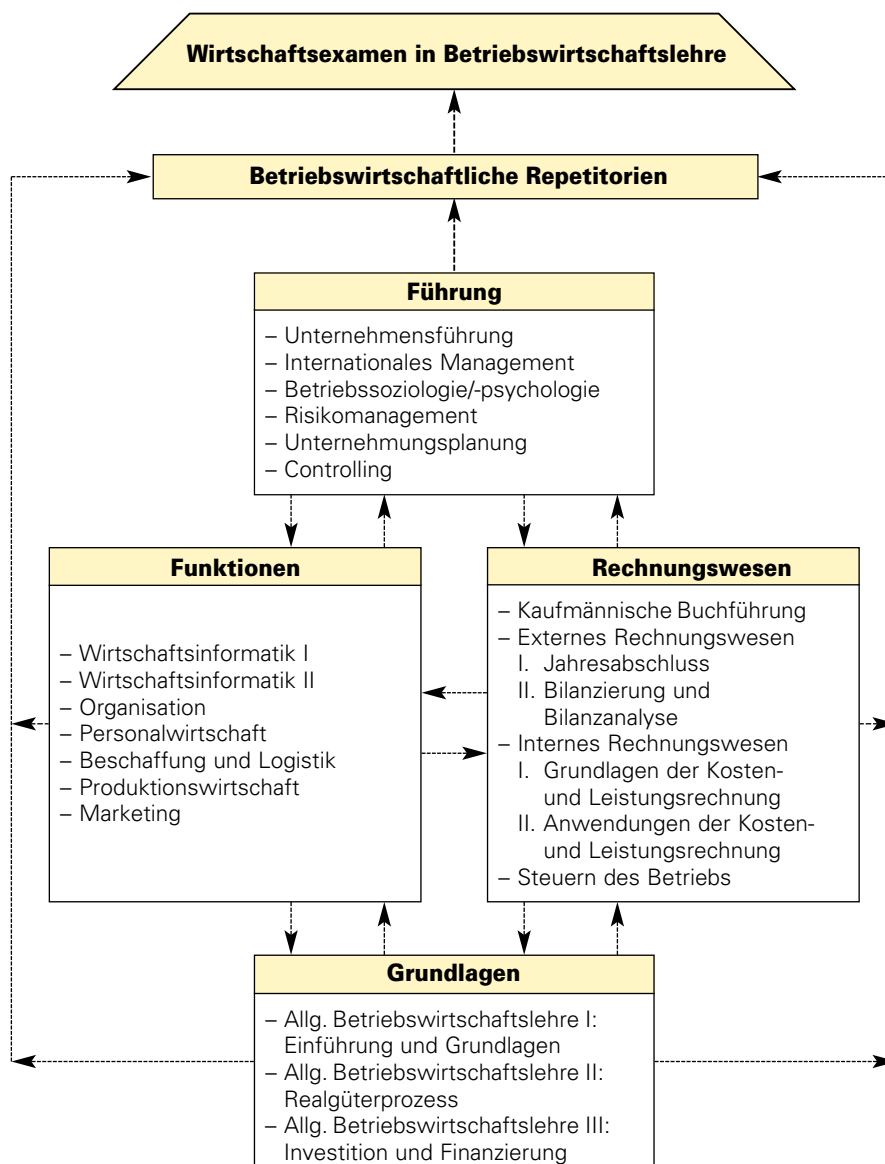
Im 1. Semester findet in Betriebswirtschaftslehre zu Übungszwecken eine 60-minütige Probeklausur statt. Das Ergebnis der Probeklausur wird bei späteren Notenberechnungen nicht berücksichtigt.

Vom 2. bis 6. Semester werden in Betriebswirtschaftslehre insgesamt sieben 120-minütige Studienklausuren angeboten, von denen fünf auf das Grundstudium (1. bis 4. Semester) und zwei auf das Hauptstudium (5. und 6. Semester) entfallen. In den Studienklausuren können Leistungspunkte (LP) nach dem Prinzip des europäischen Leistungspunktesystems (ECTS) erworben werden. Zwei der Grundstudiumsklausuren in Betriebswirtschaftslehre sind auf je 6 LP ausgelegt, alle anderen Studienklausuren in Betriebswirtschaftslehre auf je 5 LP. Beim Übergang vom Grund- ins Hauptstudium müssen die beiden Grundstudiumsklausuren zu 6 LP je einzeln bestanden sein (§ 11 Abs. 3

der Prüfungsordnung). Von den weiteren Studienklausuren in Betriebswirtschaftslehre sind im Laufe des Studiums mindestens so viele erfolgreich zu absolvieren, dass es zusammen mit den studienbegleitenden Leistungen der anderen Gebiete insgesamt die Mindestzahl von 76 LP ergibt. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zum Wirtschaftsexamen (§ 11 Abs. 5 der Prüfungsordnung). In die Berechnung der Fachnote in Betriebswirtschaftslehre gehen die beiden Studienklausuren in Betriebswirtschaftslehre aus dem Grundstudium zu je 6 LP sowie die beiden bestnoteneten Studienklausuren zu je 5 LP ein. Sie machen zusammen etwas mehr als der Hälfte der Endnote aus (§ 17 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

Zu Studienbeginn wird in einem Klausurplan semesterweise bekannt gegeben, in welchen Vorlesungsgebieten Studienklausuren angeboten werden.

## 4. Übersicht





# Volkswirtschaftslehre

## 1. Lehr- und Lernziele

- Kennenlernen der Analysemöglichkeiten gesamtwirtschaftlicher Phänomene
- Einordnung wirtschaftspolitischer Aussagen
- Übernahme fundierter Vorkenntnisse; damit Möglichkeiten der Mitgestaltung des Unterrichtsprozesses durch die Studierenden
- Verständnis für Marktentwicklungen und internationale Wirtschaftsentwicklungen
- Nachvollziehen von Finanzstrukturen und Währungsbewegungen
- Relativierung wissenschaftlich nicht haltbarer Standpunkte, etwa von Vorurteilen und ideologisch begründeten Aussagen
- Erhöhung des Problembewusstseins, Analyse und Bewertung von wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Entwicklungen durch Wissensvermittlung und Übungen zum Wissenstransfer
- Darstellung der Beziehungen zwischen der ökonomischen und gesellschaftlichen Umwelt
- Analyse der Bedeutung und Grenzen wirtschaftswissenschaftlicher Aussagen

## 2. Stoffplan

	UE		UE
Volkswirtschaftslehre I: Einführung und Grundlagen der Wirtschaftspolitik	28	Konjunktur- und Wachstumspolitik	24
Volkswirtschaftslehre II: Grundzüge der Mikroökonomik	24	Außenwirtschaftslehre	24
Volkswirtschaftslehre III: Grundzüge der Makroökonomik	24	Nachhaltiges Wirtschaften und Umweltpolitik	16
Finanzwissenschaft	20	Volkswirtschaftliche Repetitorien	16
Geld- und Kreditpolitik	24		

Die angegebenen Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) sind Richtwerte, von denen die Studienleitung abweichen kann.



# Studienziele und -inhalte

## 3. Klausurangebot

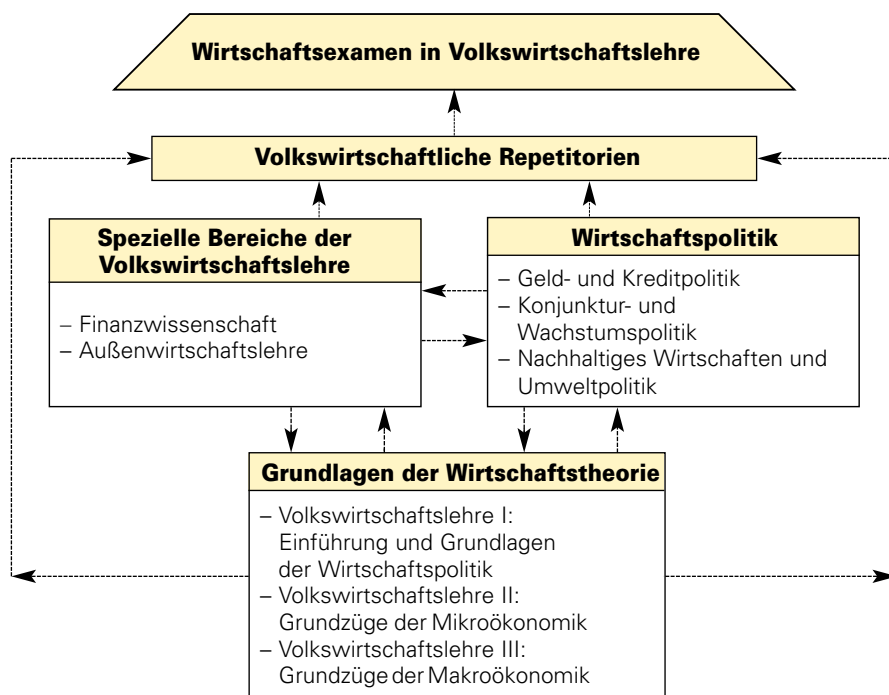
Im 1. Semester findet in Volkswirtschaftslehre zu Übungszwecken eine 60-minütige Probeklausur statt. Das Ergebnis der Probeklausur wird bei späteren Notenberechnungen nicht berücksichtigt.

Vom 2. bis 6. Semester werden in Volkswirtschaftslehre insgesamt fünf 120-minütige Studienklausuren zu je 6 LP angeboten, von denen drei auf das Grundstudium (1. bis 4. Semester) und zwei auf das Hauptstudium (5. und 6. Semester) entfallen. Beim Übergang vom Grund- in das Hauptstudium muss mindestens eine mit ausreichend bewertete Studienklausur nachgewiesen werden. Von den weiteren Studienklausuren in Volkswirtschaftslehre sind im Laufe des Studi-

ums mindestens soviel erfolgreich zu absolvieren, dass sich zusammen mit den studienbegleitenden Leistungen der anderen Gebiete insgesamt die Mindestzahl von 76 LP ergibt. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zum Wirtschaftsexamen (§ 11 Abs. 5 der Prüfungsordnung). Zur Fachnote in Volkswirtschaftslehre tragen die beiden bestbenoteten Studienklausuren zu je 6 LP mit zusammen 50 % bei (§ 17 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

Zu Studienbeginn wird in einem Klausurplan semesterweise bekannt gegeben, in welchen Vorlesungsgebieten Studienklausuren angeboten werden.

## 4. Übersicht





# Rechtswissenschaft

## 1. Lehr- und Lernziele

- Vermittlung von Grundkenntnissen auf den wirtschaftlich relevanten Gebieten des Privatrechts und des öffentlichen Rechts
- Erlangung von Fähigkeiten, betriebliche Vorgänge unter juristischen Aspekten beurteilen zu können
- Entwicklung methodischer Grundfertigkeiten, die Rechtsordnung (auch) als Regelung zur Erzielung eines Interessenausgleiches zu begreifen
- Erkennen von Recht und Gesetzgebung als dynamischen Prozess
- Entwicklung der Fähigkeit, über das erlangte Grundwissen hinaus auch spezielle und neu auftretende Fragestellungen in ihrer rechtlichen Relevanz einzuschätzen
- Herausbildung einer für wirtschaftliche Fragen relevanten Beurteilungsfähigkeit
- Entwicklung der Fähigkeit, abstrakte Zusammenhänge und praktische Lösungsansätze gleichermaßen zu erfassen und zu entwickeln

## 2. Stoffplan

	UE		UE
Einführung in die Rechtswissenschaft und Bürgerliches Recht I	28	Arbeitsrecht	20
Bürgerliches Recht II	28	Handelsrecht	24
Bürgerliches Recht III	24	Gesellschaftsrecht	24
Öffentliches Recht	16	Rechtswissenschaftliche Repetitorien	16

Die angegebenen Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) sind Richtwerte, von denen die Studienleitung abweichen kann.

# Studienziele und -inhalte

## 3. Klausurangebot

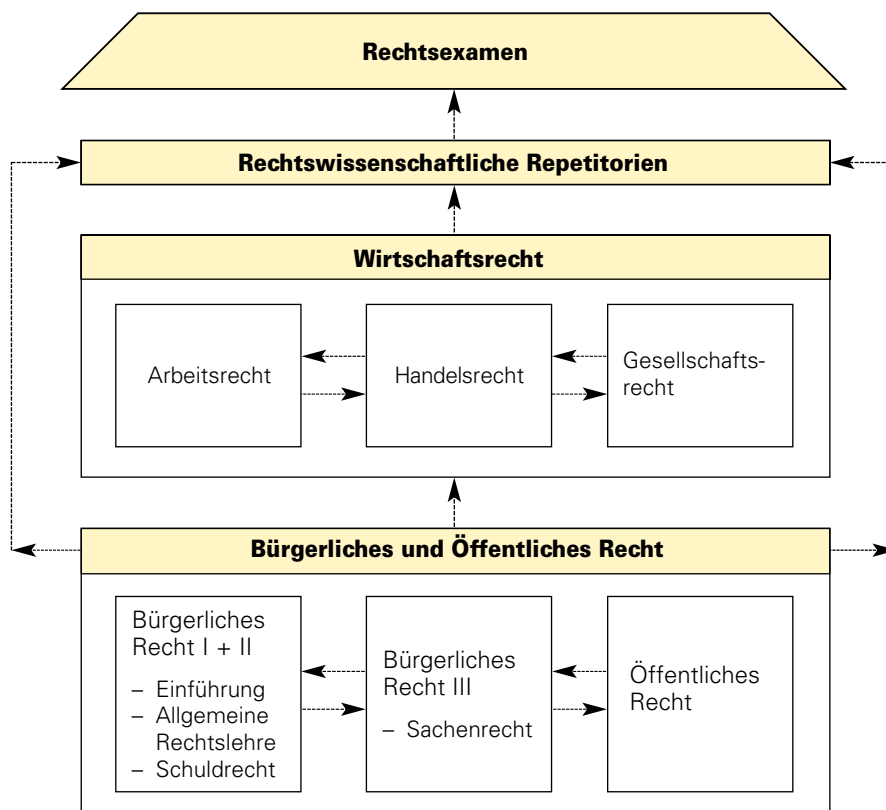
Im 1. Semester findet in Rechtswissenschaft zu Übungszwecken eine 60-minütige Probeklausur statt. Das Ergebnis der Probeklausur wird bei späteren Notenberechnungen nicht berücksichtigt.

Vom 2. bis 5. Semester werden in Rechtswissenschaft insgesamt fünf 120-minütige Studienklausuren zu je 6 LP angeboten, von denen drei auf das Grundstudium (1. bis 4. Semester) und zwei auf das Hauptstudium (5. und 6. Semester) entfallen. Beim Übergang vom Grund- in das Hauptstudium muss min-

destens eine mit ausreichend bewertete Studienklausur nachgewiesen werden. Für die Zulassung zum Rechtsexamen müssen 18 LP nachgewiesen werden (§ 11 Abs. 4 der Prüfungsordnung). Zur Fachnote in Recht tragen die beiden bestbenoteten Studienklausuren mit zusammen 50 % bei (§ 17 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

Zu Studienbeginn wird in einem Klausurplan semesterweise bekannt gegeben, in welchen Vorlesungsgebieten Studienklausuren angeboten werden.

## 4. Übersicht





## Fachübergreifende Methoden

### 1. Lehr- und Lernziele

- Vermittlung der für wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen erforderlichen mathematischen Kenntnisse
- Stärkung des Methodenwissens, insbesondere der Bezug auf Lern- und Arbeitstechniken
- Schulung der Sozial- und Methodenkompetenz in fakultativen Seminaren

### 2. Stoffplan

	UE	
Grundlagen der Wirtschaftsmathematik	20	Fakultative Workshops zur Sozial- und Methodenkompetenz
Mathematik und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	32	Die angegebenen Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) sind Richtwerte, von denen die Studienleitung abweichen kann.
Methodik akademischen Lernens	4	
Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	4	

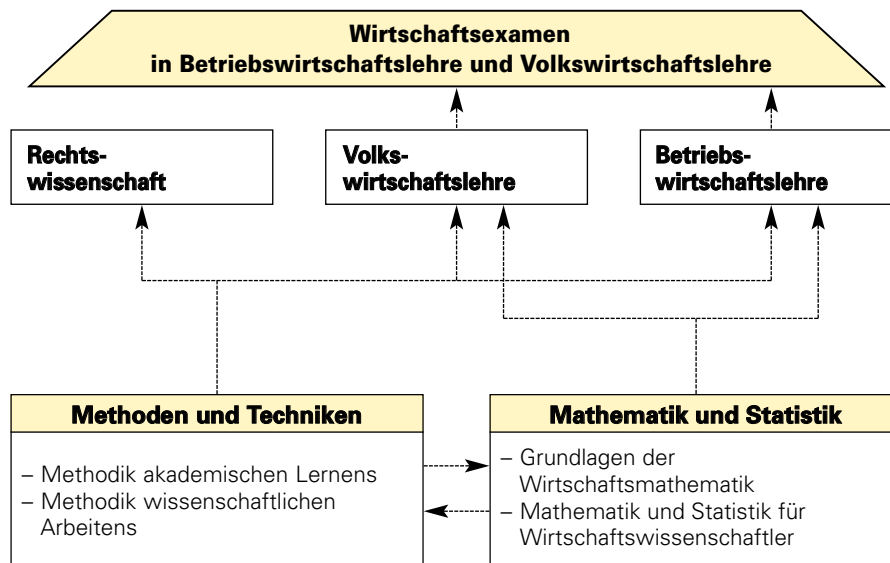
# Studienziele und -inhalte

## 3. Klausurangebot

Im 2. Semester findet die Studienklausur Mathematik und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler statt. Sie gehört zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Studienklausuren des Hauptstudiums und muss dazu mit mindestens der Note ausreichend absolviert werden (§11 Abs. 3 der Prüfungsordnung). Einzelheiten enthalten der Klausurplan und die Studienordnung, die zu Studienbeginn veröffentlicht werden.

Nach dem 4. Semester wird die Abnahme des freien Fachvortrags angeboten. Als Zulassungsvoraussetzung zum Wirtschaftsexamen muss ein unter rhetorischen und fachlichen Gesichtspunkten jeweils mit mindestens ausreichend bewerteter Vortrag von etwa 15 Minuten Dauer gehalten werden.

## 4. Übersicht



**Hinweis:** Informationen zur neuen Fachrichtung Wirtschaftspsychologie auf den Seiten 38 f. und in der Prüfungsordnung auf den Seiten 24 ff.!



## Zielgruppe

Der Studiengang „Betriebswirt/in (VWA)“ richtet sich in erster Linie an Nachwuchskräfte für mittlere Führungspositionen in Wirtschaft und Verwaltung. Zugehoren werden insbesondere Kaufleute mit abgeschlossener Ausbildung (bei Vorliegen von Abitur oder Fachhochschulreife ist das VWA-Studium auch begleitend zu einer kaufmännischen Berufsausbildung möglich – siehe Seite 40 f.), kfm. Fachwirte und Fachkaufleute, Hochschulabsolventen, staatlich geprüfte Techniker sowie Industrie- und Handwerksmeister, sofern deren Tätigkeit wirtschaftliche Kenntnisse erfordert und sie eine entsprechende Berufspraxis nachweisen können. Die genauen Zulassungsvoraussetzungen sind auf der Seite 29 aufgeführt.

## Studienorte und -beginn

An der Württembergischen VWA wird der wirtschaftswissenschaftliche Studiengang in Stuttgart, Heidenheim, Heilbronn, Ravensburg, Tübingen und Ulm angeboten. In Stuttgart beginnen Studiengänge jährlich; an den anderen Studienorten grundsätzlich alle drei Jahre. Der jeweilige Vorlesungsort und Studienbeginn ist im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis des 1. Semesters aufgeführt.

## Studiendauer und -zeiten

Der berufsbegleitende Studiengang erstreckt sich über drei Jahre und ist in sechs Semester unterteilt. Das Wintersemester dauert in der Regel von Mitte September bis Mitte Februar, das Sommersemester von Anfang März bis Mitte Juli. Vorlesungstage und -zeiten sind in Stuttgart grundsätzlich Montag, Mittwoch und Freitag von 17.30 bis 20.45 Uhr, in Tübingen Montag oder Mittwoch und Freitag von 18.00 bis 21.15 Uhr sowie Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr. In Heidenheim, Heilbronn, Ravensburg und Ulm finden die Veranstaltungen freitags von 17.30 bis 20.45 Uhr und samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr statt. Die einzelnen Termine sind im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters aufgeführt.

## Studienaufbau

Der Studienaufbau untergliedert sich in Vorkurse, Grund- und Hauptstudium. Die Vorkurse in Kaufmännischer Buchführung und Grundlagen der Wirtschaftsmathematik werden vor Beginn des 1. Semesters angeboten. Sie dienen dazu, die Kenntnisse der Stu-

dierenden bis zum eigentlichen Studienbeginn zu vereinheitlichen. Das Grundstudium umfasst das 1. bis 4. Semester und beinhaltet die Grundvorlesungen in den verschiedenen Fachgebieten. Das Hauptstudium im 5. und 6. Semester hat vertiefende Veranstaltungen zum Gegenstand und bereitet auf die Wirtschaftsdiplom-Prüfung (Wirtschaftsexamen und Rechtsexamen) vor.

## Methodik

Die Studieninhalte werden überwiegend in Form von Vorlesungen vermittelt. Die Anwendung auf praktische Fälle wird in Übungen geschult. Repetitorien dienen der Vorbereitung auf die Wirtschaftsdiplom-Prüfung und der Klärung von Unklarheiten aus den Vorlesungen. Zusätzlich sind ein internet-basierter Classroom sowie eine App als geschlossene Informations- und Kommunikationsbereiche eingerichtet. Sie enthalten u. a. einen persönlichen Bereich mit individuellen Informationen für jeden Studierenden, ein Termintool, ein Diskussionsforum, eine elektronische Teilnehmerliste, einen Downloadbereich sowie ein Tool zur Evaluation der einzelnen Veranstaltungen. Im Downloadbereich wird auch zu jeder Veranstaltung ein Vorlesungsbegleiter zur Verfügung gestellt. Die Vorlesungsbegleiter unterstützen die Studierenden in den Vorlesungen, enthalten gezielte Literaturhinweise und helfen bei der Nachbereitung sowie der Vorbereitung auf Klausuren. Ein Internet-Zugang mit E-Mail-Adresse ist zur Nutzung erforderlich.

Zur persönlichen Leistungskontrolle werden Probe- und Studienklausuren geschrieben, die von den Dozenten korrigiert und benotet werden. Einzelheiten zum Klausurangebot und zur Relevanz der Klausuren sind unter „Studienziele und -inhalte“ ab Seite 5 sowie in der Prüfungsordnung ab Seite 17 dargestellt.

## Dozenten

Als Dozenten sind überwiegend Professoren von Universitäten und Hochschulen tätig, ergänzt durch qualifizierte Praktiker aus Wirtschaft, Verwaltung und Justiz. Die nachstehend genannten Dozenten sind im Rahmen der sechssemestrigen Studiengänge „Betriebswirt/in (VWA)“ an der Württ. VWA tätig (Stand: Sommersemester 2017):

**Abt, Martin**  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht Ravensburg  
Dozent für Gesellschaftsrecht

**Arndt, Christian**  
Dr. oec., Professor  
an der Hochschule Nürtingen – Geislingen  
Dozent für Volkswirtschaftslehre

**Baumeister, Alexander**  
Dr. oec., ord. Professor  
an der Universität des Saarlandes  
Dozent für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und  
Risikomanagement

**Beißinger, Thomas**  
Dr. rer. pol., ord. Professor  
an der Universität Hohenheim  
Dozent für Volkswirtschaftslehre

**Deuer, Ernst**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der Dualen Hochschule  
Baden-Württemberg Ravensburg  
Dozent für Personalwirtschaft

**Dillerup, Ralf**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der Hochschule Heilbronn  
Dozent für Unternehmensführung

**Dörr, Thomas**  
Präsident des  
Landgerichts Ravensburg  
Dozent für Bürgerliches Recht

**Dühnfort, Alexander M.**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der Hochschule Ravensburg-Weingarten  
Dozent für Steuerlehre

**Duijm, Bernhard**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der VWA-Hochschule  
Dozent für Volkswirtschaftslehre

**Eisinger, Bernd**  
Dr. oec., Professor  
an der Dualen Hochschule  
Baden-Württemberg Heidenheim  
Dozent für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre  
sowie Methoden und Techniken

**Escher-Weingart, Christina**  
Dr. jur., ord. Professorin  
an der Universität Hohenheim  
Dozentin für Gesellschaftsrecht

**Finkenauer, Thomas**  
Dr. jur., ord. Professor  
an der Universität Tübingen  
Dozent für Bürgerliches Recht

**Gehrer, Michael**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der Hochschule Furtwangen  
Dozent für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

**Geibel, Stefan**  
Dr. jur., ord. Professor  
an der Universität Heidelberg  
Dozent für Handelsrecht

**Gschwinder, Joachim**  
Dr. jur., Professor  
an der ESB Reutlingen – Business School  
Dozent für Bürgerliches Recht

**Haag, Oliver**  
Dr. jur., Professor  
an der Hochschule Konstanz  
Dozent für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht

**Hachmeister, Dirk**  
Dr. oec. publ., ord. Professor  
an der Universität Hohenheim  
Dozent für Externes Rechnungswesen

**Hadwich, Karsten**  
Dr. rer. pol., ord. Professor  
an der Universität Hohenheim  
Dozent für Marketing

**Hagemann, Harald**  
Dr. rer. pol., ord. Professor  
an der Universität Hohenheim  
Dozent für Volkswirtschaftslehre

**Haug, Volker M.**  
Dr. jur., Professor  
an der Universität Stuttgart  
Dozent für Öffentliches Recht

**Herzwurm, Georg**  
Dr. rer. pol., ord. Professor  
an der Universität Stuttgart  
Dozent für Wirtschaftsinformatik

**Hettich, Günter**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der VWA-Hochschule  
Dozent für Wirtschaftsmathematik und -statistik,  
Internes Rechnungswesen sowie  
Methoden und Techniken



**Höfer, Stephan**  
Dr.-Ing., Professor  
an der ESB Reutlingen – Business School  
Dozent für Beschaffung und Logistik  
sowie Produktionswirtschaft

**Höflacher, Stefan**  
Dr. oec., Professor  
an der Dualen Hochschule  
Baden-Württemberg Stuttgart  
Dozent für Externes Rechnungswesen

**Huf, Stefan**  
Dr. rer. soc., Professor  
an der Dualen Hochschule  
Baden-Württemberg Stuttgart  
Dozent für Betriebssoziologie

**Joos, Thomas**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der Hochschule Pforzheim  
Dozent für Internes Rechnungswesen

**Kahle, Holger**  
Dr. rer. pol., ord. Professor  
an der Universität Hohenheim  
Dozent für Steuerlehre

**Knittel, Michael**  
Dr. oec., Professor  
an der Dualen Hochschule  
Baden-Württemberg Stuttgart  
Dozent für Volkswirtschaftslehre

**Krapp, Michael**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der Universität Augsburg  
Dozent für Wirtschaftsmathematik und -statistik

**Lingnau, Volker**  
Dr. rer. oec., ord. Professor  
an der Universität Kaiserslautern  
Dozent für Internes Rechnungswesen

**Lobinger, Thomas**  
Dr. jur., ord. Professor  
an der Universität Heidelberg  
Dozent für Bürgerliches Recht

**Löffler, Joachim**  
Dr. jur., Professor  
an der Hochschule Heilbronn  
Dozent für Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht

**Malms, Ingrid**  
Dr. rer. pol., Professorin  
an der Hochschule Heilbronn  
Dozentin für Steuerlehre

**May, Eugen**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der Hochschule Aalen  
Dozent für Wirtschaftsmathematik und -statistik

**Moll, Frank**  
Dr. oec.  
Dozent für Methoden und Techniken

**Rau, Karl-Heinz**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der Hochschule Pforzheim  
Dozent für Externes Rechnungswesen,  
Unternehmensplanung und Wirtschaftsinformatik

**Reichold, Hermann**  
Dr. jur., ord. Professor  
an der Universität Tübingen  
Dozent für Handels- und Gesellschaftsrecht

**Reiter, Günther**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der ESB Reutlingen – Business School  
Dozent für Externes Rechnungswesen

**Reuter, Ute**  
Dr. rer. pol., Professorin  
an der VWA-Hochschule  
Dozentin für Organisation und  
Unternehmensführung

**Scheubrein, Beate**  
Dr. oec., Professorin  
an der Dualen Hochschule  
Baden-Württemberg Mosbach  
Dozentin für Produktionswirtschaft

**Schumacher-Diehl, Claudia**  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht Ravensburg  
Dozentin für Handelsrecht

**Schwaab, Markus-Oliver**  
Dr. phil., Professor  
an der Hochschule Pforzheim  
Dozent für Personalwirtschaft

**Schweiggert, Franz**  
Dr. rer. nat., Professor  
an der Universität Ulm  
Dozent für Wirtschaftsinformatik

**Seiter, Stephan**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der ESB Reutlingen – Business School  
Dozent für Volkswirtschaftslehre



**Spahn, Peter**  
Dr. rer. pol., ord. Professor  
an der Universität Hohenheim  
Dozent für Volkswirtschaftslehre

**Stephan, Michael**  
Dr. oec., ord. Professor  
an der Universität Marburg  
Dozent für Organisation, Unternehmungsführung  
und Internationales Management

**Strotmann, Harald**  
Dr. oec., Professor  
an der Hochschule Pforzheim  
Dozent für Volkswirtschaftslehre

**Troßmann, Ernst**  
Dr. rer. pol. habil., ord. Professor  
an der Universität Hohenheim  
Dozent für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und  
Controlling

**Tunder, Ralph**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der ESB Business School  
ESB Universität für Wirtschaft und Recht,  
Wiesbaden  
Dozent für Marketing

**Volkert, Jürgen**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der Hochschule Pforzheim  
Dozent für Volkswirtschaftslehre

**Wenger, Wolf**  
Dr. oec., Professor  
an der Dualen Hochschule  
Baden-Württemberg Stuttgart  
Dozent für Beschaffung und Logistik  
sowie Produktionswirtschaft

**Will, Thomas**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der Hochschule Heilbronn  
Dozent für Beschaffung und Logistik  
sowie Produktionswirtschaft

**Wolf, Sascha**  
Dr. rer. pol., Professor  
an der Hochschule Pforzheim  
Dozent für Volkswirtschaftslehre



## Leistungsnachweise und Wirtschaftsdiplom-Prüfung

Allen Leistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Maßstäbe für die Zuordnung orientieren sich am European Credit Transfer System (ECTS). Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte erforderlich. Mit dem Nachweis der beruflichen Voraussetzungen werden 60 Leistungspunkte angerechnet, so dass 120 Leistungspunkte innerhalb des Studiums zu erwerben sind.

Für die Zulassung zum Hauptstudium (5. + 6. Semester) und zur Wirtschaftsdiplom-Prüfung müssen bestimmte Leistungsnachweise bzw. eine bestimmte Anzahl Leistungspunkte erbracht werden. Dabei kann unter gewissen Voraussetzungen bereits nach dem 4. Semester der neue Zwischenabschluss „Wirtschaftsfachwirt/in (VWA)“ erlangt werden (siehe § 16 der Prüfungsordnung).

Wirtschaftsdiplom-Prüfungen finden in Stuttgart jedes Jahr, in Heidenheim, Heilbronn, Ravensburg, Tübingen und Ulm jeweils nach Ablauf des sechsstufigen Studiengangs statt. Die Wirtschaftsdiplom-Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss der Württ. VWA unter Vorsitz eines Staatsbeauftragten und unter Beteiligung eines Vertreters der regional zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt.

Prüfungsgebiete sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. Die Prüfungen werden in schriftlicher und mündlicher Form abgenommen. Das Rechtsexamen wird als vorgezogener Prüfungsteil am Ende des 5. Semesters in einer 240-minütigen Diplomklausur und mündlich zu Beginn des 6. Semesters abgeprüft. Im Wirtschaftsexamen findet während des 6. Semesters eine 240-minütige Diplomklausur in Volkswirtschaftslehre statt; Betriebswirtschaftslehre wird am Ende des 6. Semesters in zwei 240-minütigen Diplomklausuren geprüft. Die mündliche Prüfung in Volks- und Betriebswirtschaftslehre findet etwa zwei Monate nach der letzten schriftlichen Prüfung statt. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird das Wirtschaftsdiplom erworben, das dazu berechtigt, die Bezeichnung „Betriebswirt/in (VWA)“ zu führen. Einzelheiten sind in der nachfolgenden Prüfungsordnung geregelt.



## **Prüfungsordnung vom 23. Oktober 2013 in der Fassung vom 21. Oktober 2015 für den Studiengang zum Wirtschaftsdiplom an der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e. V.**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Prüfungszweck und Anwendungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Das Wirtschaftsdiplom dient dem Nachweis, dass der Absolvent in einem abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigen Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) das in Fach- und Führungspositionen für eine selbstständige Berufsausübung auf wissenschaftlicher Grundlage erforderliche Wissen und Können sowie die zur Umsetzung notwendige Methodik erworben hat. Das Wirtschaftsdiplom wird aufgrund des erfolgreichen Erbringens der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erteilt.
- (2) Diese Prüfungsordnung entspricht den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien für Weiterbildungsstudiengänge vom 17. September 2010 und präzisiert sie für die an der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie durchgeführten Studiengänge zum Wirtschaftsdiplom.

#### **§ 2 Studienaufbau**

Das Studium ist in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von zwei Semestern aufgeteilt.

#### **§ 3 Leistungspunktesystem**

- (1) Allen Leistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte orientieren sich am European Credit Transfer System (ECTS). Insbesondere bemisst sich die Zahl der Leistungspunkte für Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen nach dem für deren erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand.
- (2) Die Leistungspunkte geben die quantitative Bedeutung der Studien- und Prüfungsleistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Soweit die Einzelnoten von Studien- und Prüfungsleistungen in Durchschnitts-, Fach- oder Gesamtnoten eingehen, dienen die ihnen zugeordneten Leistungspunkte auch zur relativen Gewichtung bei der Notenberechnung.

- (3) Leistungspunkte werden nur aufgrund von individualisierbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erteilt. Lediglich die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt hierfür nicht.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte erforderlich. Mit dem Nachweis der beruflichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 werden 60 Leistungspunkte angerechnet. Die verbleibenden 120 Leistungspunkte sind gemäß dieser Prüfungsordnung innerhalb des Studiums zu erwerben.

### **II. Zulassung zum Studium und zu den studienbegleitenden Prüfungen**

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

- (1) Für die Zulassung zum Studium wird an der Württembergischen VWA ein Zulassungsausschuss gebildet. Er setzt sich zusammen aus
  - a) dem Studienleiter,
  - b) dem vom Land Baden-Württemberg bestimmten Staatsbeauftragten für VWA-Prüfungen,
  - c) dem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg.
- (2) Den Vorsitz im Zulassungsausschuss führt der Studienleiter, im Falle seiner Verhinderung der Staatsbeauftragte.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Studium, über Ausnahmefälle sowie über Widersprüche zu Zulassungsentscheidungen.
- (4) Der Zulassungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung der Württembergischen VWA. Er kann ihr die Behandlung von Standardfällen übertragen.

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium wird zugelassen, soweit Studienplätze verfügbar sind, wer
  - die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 oder ersatzweise gemäß Abs. 3 erfüllt,
  - bisher nicht in einem entsprechenden Studiengang einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie endgültig gescheitert ist.
- (2) Als Nachweis der beruflichen Zulassungsvoraussetzung gilt
  1. die Prüfung vor einer Industrie- und Handelskammer in einem kaufmännischen



Ausbildungsberuf mit einer mehr als zwei-jährigen Regelausbildungszeit oder eine entsprechende Prüfung vor einer anderen-zuständigen Institution sowie eine danach liegende mindestens einjährige und noch andauernde kaufmännische Tätigkeit,

2. eine Fortbildungsprüfung zum Fachkaufmann oder Fachwirt und eine danach noch andauernde kaufmännische Tätigkeit,
  3. ein abgeschlossenes Hochschul- oder Berufsakademie-Studium und eine danach liegende mindestens einjährige und noch andauernde Tätigkeit, zu deren Ausübung wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind,
  4. eine Fortbildungsprüfung zum Industrie- bzw. Handwerksmeister oder staatl. geprüften Techniker und eine danach liegende mindestens einjährige und noch andauernde Tätigkeit, zu deren Ausübung überwiegend wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind,
  5. bei im öffentlichen Dienst Tätigen der Nachweis der Einstufung in eine Vergütungsgruppe des gehobenen oder höheren Dienstes und eine mindestens einjährige und noch andauernde Tätigkeit, zu deren Ausübung überwiegend wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind.
- (3) Für Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Abs. 2 nachweisen, kann der Zulassungsausschuss die berufliche Zulassungsvoraussetzung im Einzelfall auch aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdegangs feststellen. In diesem Fall kann die Zulassung auch vorläufig erteilt werden; für die spätere endgültige Zulassung können Mindestbedingungen an die in den ersten Semestern zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden.

## § 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über das Ergebnis der Zulassungsentscheidung erhalten die Bewerber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Wurde die Zulassung gemäß § 5 Abs. 3 nur vorläufig erteilt, wird über die endgültige Zulassung nach spätestens drei Semestern aufgrund des bis dahin nachgewiesenen weiteren beruflichen Werdegangs sowie der inzwischen an der Akademie gezeigten Leistungen entschieden.
- (3) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Zulassungsausschuss widerrufen werden.

## III. Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen

### § 7 Studien- und Prüfungsgebiete, Gliederung der Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsgebiete sind
  - das Prüfungsfach Betriebswirtschaftslehre als Hauptfach mit höherem Gewicht,
  - das Prüfungsfach Volkswirtschaftslehre,
  - das Prüfungsfach Recht
  - sowie fachübergreifende Methoden.
- (2) Von den 120 Leistungspunkten nach § 3 Abs. 4 sind 76 LP studienbegleitend und 44 LP in Abschlussprüfungen zu erbringen. Sie gliedern sich wie folgt auf:
  - 52 LP im Hauptfach Betriebswirtschaftslehre, davon 32 LP studienbegleitend und 20 LP in Abschlussprüfungen,
  - 30 LP in Volkswirtschaftslehre, davon 18 LP studienbegleitend und 12 LP in Abschlussprüfungen,
  - 30 LP im Recht, davon 18 LP studienbegleitend und 12 LP in Abschlussprüfungen
  - sowie 8 LP in fachübergreifenden Methoden studienbegleitend.

### § 8 Studienbegleitende Leistungen

- (1) In Betriebswirtschaftslehre sind die studienbegleitenden Leistungen in
  - zwei Studienklausuren des Grundstudiums zu je 6 LP = 12 LP
  - sowie vier weiteren Studienklausuren zu je 5 LP = 20 LP

zu erbringen. Die Leistungspunkte der studienbegleitenden Leistungen in Betriebswirtschaftslehre werden erteilt, wenn die beiden Grundstudiumsklausuren zu je 6 LP sowie mindestens zwei der vier weiteren Studienklausuren zu je 5 LP je einzeln mit mindestens ausreichenden Leistungen abgelegt wurden, davon mindestens eine aus dem Hauptstudium. Soweit angeboten, kann an bis zu drei Grundstudiumsklausuren zu je 6 LP aus unterschiedlichen Gebieten teilgenommen werden; in diesem Fall werden die beiden mit den besseren Noten berücksichtigt.

(2) In den Fächern Volkswirtschaftslehre und Recht sind die studienbegleitenden Leistungen jeweils in

- zwei Studienklausuren im Grundstudium je 6 LP = 12 LP
- sowie einer Studienklausur des Hauptstudiums zu 6 LP = 6 LP

zu erbringen. Die Leistungspunkte der studienbegleitenden Leistungen werden in diesen Fächern erteilt, wenn jeweils mindestens zwei der drei Studienklausuren je einzeln mit mindestens ausreichenden Leistungen abgelegt wurden.

(3) In den fachübergreifenden Methoden sind studienbegleitende Leistungen in

- einer Studienklausur in Mathematik und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler zu 6 LP = 6 LP
- sowie einem Fachvortrag von etwa 15 Minuten Dauer zu 2 LP = 2 LP

zu erbringen. Die Leistungspunkte werden bei je einzeln mindestens ausreichenden Leistungen erteilt. Das Thema des Fachvortrags stellt der Studienleiter oder ein von ihm beauftragter Dozent im Benehmen mit den zuständigen Fachdozenten aus einem der Prüfungsfächer nach § 7 Abs. 1. Der Fachvortrag wird fachlich und rhetorisch getrennt bewertet; die Vortragsnote ergibt sich als gleichgewichteter Durchschnitt, sofern beide Teilnoten mindestens ausreichend sind. Ansonsten ist die Vortragsnote „nicht ausreichend (5,0)“.

(4) Eine Studienklausur hat eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

## § 9 Abschlussprüfungen

(1) Die Abschlussprüfungen gliedern sich in

- ein Rechtsexamen mit
  - einer schriftlichen Abschlussprüfung zu 6 LP = 6 LP
  - einer mündlichen Abschlussprüfung zu 6 LP = 6 LP
- ein Wirtschaftsexamen mit
  - zwei schriftlichen Abschlussprüfungen in Betriebswirtschaftslehre zu je 6 LP = 12 LP

- einer schriftlichen Abschlussprüfung in Volkswirtschaftslehre zu 6 LP = 6 LP

- einer mündlichen Abschlussprüfung in Betriebswirtschaftslehre zu 8 LP = 8 LP

- einer mündlichen Abschlussprüfung in Volkswirtschaftslehre zu 6 LP = 6 LP

(2) Die Abschlussprüfungen sind so anzulegen, dass damit ganzheitliches Fachverständnis und das Denken in Zusammenhängen nachgewiesen werden kann. Inhaltlich erstreckt sich die Abschlussprüfung über bereits in Studienklausuren geprüfte als auch noch nicht geprüfte Stoffgebiete.

(3) Die schriftlichen Abschlussprüfungen sind jeweils vierstündige Diplomklausuren. Für jede Diplomklausur stellt der Studienleiter, ggf. auf Vorschlag eines von ihm benannten Prüfers, die Prüfungsaufgaben. Sie sollen Wahlmöglichkeiten enthalten.

(4) Jede mündliche Abschlussprüfung wird von mindestens einem Prüfer abgenommen. Sie soll sich nicht auf die von diesem Prüfer gelehrten Fachgebiete beschränken. Eine mündliche Abschlussprüfung kann in Form einer Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für jeweils höchstens vier Kandidaten durchgeführt werden. Die Prüfungszeit einer mündlichen Abschlussprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer einer mündlichen Prüfung zugelassen werden, soweit es die räumlichen Verhältnisse erlauben. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag eines Prüfungsbeteiligten sind Zuhörer auszuschließen. Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie vom Prüfungsvorsitzenden eingesetzte Beisitzer können an mündlichen Prüfungen jederzeit teilnehmen.

(6) Das Rechtsexamen kann frühestens nach dem 5. Semester, das Wirtschaftsexamen erst am Studienende abgelegt werden. Die schriftlichen Abschlussprüfungen gehen in jedem Fall den mündlichen Abschlussprüfungen voraus.



## IV. Grundsätzliches zu Prüfungsleistungen

### § 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Anwendung und Auslegung dieser Prüfungsordnung wird an der Württembergischen VWA ein Prüfungsausschuss gebildet. Er beauftragt auf Vorschlag des Studienleiters die Prüfer für die Abnahme der einzelnen Prüfungen und trifft die Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, soweit die Zuständigkeit nicht anderen zugewiesen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem vom Land Baden-Württemberg bestimmten Staatsbeauftragten als Vorsitzenden,
  - b) dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter,
  - c) mindestens zwei weiteren vom Studienleiter bestimmten Dozenten,
  - d) dem Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder dem von ihm benannten Vertreter.
- (3) Nehmen Mitglieder des Präsidiums der Württembergischen VWA an der Sitzung des Prüfungsausschusses teil, so sind sie stimmberechtigt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden führt der Studienleiter oder ein von diesem benannter Vertreter den Vorsitz.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Entscheidungen im Studienalltag trifft der Studienleiter. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt.

### § 11 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Für jede Prüfungsleistung ist unabdingbare Zulassungsvoraussetzung, dass der Prüfungsanspruch noch besteht.
- (2) Wer nach § 5 Abs. 3 nur eine vorläufige Zulassung erhalten hat, wird zu den Studienklausuren des vierten und eines höheren Semesters nur zugelassen, wenn die vom Zulassungsausschuss

gesetzten Mindestbedingungen erfüllt sind.

- (3) Zu den Studienklausuren des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer
  - die beiden Grundstudiumsklausuren zu 6 LP in Betriebswirtschaftslehre gemäß § 8 Abs. 1,
  - je eine Grundstudiumsklausur in Volkswirtschaftslehre und Recht gemäß § 8 Abs. 2
  - sowie die Studienklausur in Mathematik und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler gemäß § 8 Abs. 3je einzeln bestanden hat.
- (4) Zum Rechtsexamen wird nur zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium von fünf Semestern, davon mindestens zwei Semester an der Württembergischen VWA, nachweisen kann,
  - die nach § 7 Abs. 2 vorgesehenen 18 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Leistungen im Fach Recht erworben hat.
- (5) Zum Wirtschaftsexamen wird nur zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens sechs Semestern nachweisen kann,
  - alle nach § 7 vorgesehenen 76 Leistungspunkte erworben hat,
  - ggf. noch fehlende Nachweise über die andauernde qualifizierte Berufstätigkeit gemäß § 5 vorlegt,
  - erklären kann, dass er an keiner anderen VWA in einem entsprechenden Studiengang endgültig gescheitert ist.

### § 12 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut:  
eine hervorragende Leistung
  - 2 = gut:  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
  - 3 = befriedigend:  
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend:  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend:  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischennoten im Abstand von je zwei Dezimalen möglich.

(2) Die Noten der einzelnen Prüfungsfächer (Fachnoten) sowie der Durchschnitt der Einzelnoten werden als Durchschnitt aus den Noten der eingehenden Studien- und Prüfungsleistungen gebildet, indem sie mit den Leistungspunkten gewichtet werden. Bei der Errechnung von Notendurchschnitten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachnote einer bestandenen Prüfung sowie die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend

Eine nicht bestandene Prüfung wird mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

## § 13 Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen

(1) Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder einer anderen gleichwertigen Bildungseinrichtung und dort erbrachte Leistungen können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der Rahmegrundsätze des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen wird schriftlich mitgeteilt.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 14 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung einer Klausur. Bei einer mündlichen Einzelprüfung liegt Mitwirkungsmangel vor, wenn über mindestens fünf Minuten, trotz Ermahnung und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen, eine Mitwirkung nicht erkennbar ist oder wenn der Kandidat erklärt, nicht mitwirken zu wollen.

(2) Ein für das Nichterscheinen, den Mitwirkungsmangel oder den Rücktritt geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Bei einer schriftlichen Abschlussprüfung gelten die Fälle des Abs. 1 gleichzeitig als Rücktritt vom Examen dieses Faches, in Fällen einer Abschlussprüfung in Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre als Rücktritt vom Wirtschaftsexamen. Diese Abschlussprüfungen gelten dann insgesamt als nicht bestanden.

(4) Ein ordentlicher Rücktritt von einer schriftlichen Abschlussprüfung ist bis zum Vortag, von einer mündlichen Abschlussprüfung bis zum Vortag des Zeitraumes für die mündlichen Prüfungen des gesamten Jahrganges möglich. Die Abschlussprüfung gilt in diesem Fall als nicht begonnen. Ein Rücktritt von einer Abschlussprüfung ist schriftlich zu erklären und kann für das betreffende Examen nicht widerrufen werden. Ein Rücktritt ist nur einmal zulässig.

(5) In den Fällen von Abs. 3 und Abs. 4 sind bei erneuter Teilnahme am betreffenden Examen grundsätzlich alle Prüfungsleistungen neu zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet unter Berücksichtigung des Einzelfalls der Prüfungsausschuss.

(6) Wer versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“. Wer sich eines Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung schuldig macht oder den Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtführenden von der



Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

Soweit es sich nicht um Abschlussprüfungen handelt, entscheidet der Studienleiter, ggf. unter Beteiligung des zuständigen Fachdozenten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Handelt es sich um eine Abschlussprüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann auch die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären und den Kandidaten von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen.

- (7) Stellt sich das Vorliegen eines der Fälle aus Abs. 6 nachträglich heraus, kann der Prüfungsausschuss ergangene Prüfungsentscheidungen zurücknehmen, Fachnoten oder die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten sowie einzelne oder mehrere Prüfungsleistungen bzw. die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

### § 15 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Schriftliche Prüfungsunterlagen und Niederschriften zu den mündlichen Prüfungen werden von der Württembergischen VWA bis zum Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Prüfungen aufbewahrt.

## V. Abschluss des Grundstudiums

### § 16 Zwischenabschluss

- (1) Wer

- nach § 11 Abs. 3 die Zulassung zu den Studienklausuren des Hauptstudiums erreicht hat,
- in Betriebswirtschaftslehre an zwei weiteren Studienklausuren teilgenommen und davon mindestens eine mit mindestens ausreichend (4,0) abgelegt hat,
- in den Gebieten Volkswirtschaftslehre und Recht an insgesamt drei weiteren Studienklausuren, davon jeweils mindestens eine in jedem der beiden Fächer, teilgenommen und davon mindestens eine mit ausreichend (4,0) abgelegt hat
- sowie den Fachvortrag nach § 8 Abs. 3 mit mindestens ausreichend (4,0) abgelegt hat,

erhält eine Urkunde und ein Prüfungszeugnis. Die Urkunde soll von einem der Präsidenten der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie unterzeichnet werden.

- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die Abschlussnoten in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht sowie die Abschlussnote in den fachübergreifenden Methoden, ferner die Gesamtnote als den mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der vier einzelnen Abschlussnoten. Als Abschlussnote in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht gilt der mit den Leistungspunkten gewichtete Notendurchschnitt der jeweils besten Klausuren, mit denen die Mindestbedingungen des Absatzes 1 erfüllt werden. Die Abschlussnote in fachübergreifenden Methoden wird als einfacher Durchschnitt aus den Noten der Studienklausur in Wirtschaftsmathematik und Statistik und dem Fachvortrag gebildet; sie geht in die Gesamtnotenberechnung mit dem Gewicht von 10 LP ein. Das Zeugnis kann zusätzlich die jeweils dazugehörenden Zahlenwerte ausweisen. Das Prüfungszeugnis soll vom Studienleiter sowie zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden.
- (3) Die Urkunde berechtigt, die Bezeichnung „Wirtschaftsfachwirt (VWA)“ bzw. „Wirtschaftsfachwirtin“ zu führen.
- (4) Eine durch Täuschung erlangte Urkunde kann innerhalb von drei Jahren nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses durch die Württembergische VWA entzogen werden.
- (5) Es werden Gebühren für die Ausstellung der Urkunde und des Zeugnisses erhoben. Ihre Höhe bestimmt die Württembergische VWA.

## VI. Ergebnis der Prüfungen

### § 17 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Bewertung der Abschlussprüfungen der Rechtsexamens wird die Fachnote in Recht, nach Bewertung aller weiteren Abschlussprüfungen werden die Fachnoten in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie eine Durchschnittsnote der Einzelnoten wie folgt ermittelt:
- Die Fachnote in Recht setzt sich aus den Leistungen in schriftlicher und mündlicher Abschlussprüfung (zu je 6 LP) sowie in den beiden bestbenoteten Studienklausuren in Recht (zu je 6 LP) nach § 8 Abs. 2 zusammen.
  - Die Fachnote in Volkswirtschaftslehre setzt sich aus den Leistungen in schriftlicher und mündlicher Abschlussprüfung (zu je 6 LP) sowie in den beiden bestbenoteten Studienklausuren in Volkswirtschaftslehre (zu je 6 LP) nach § 8 Abs. 2 zusammen.



- Die Fachnote in Betriebswirtschaftslehre setzt sich aus den Leistungen in den beiden schriftlichen Abschlussprüfungen (zu je 6 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (zu 8 LP) sowie in den beiden Studienklausuren in Betriebswirtschaftslehre des Grundstudiums zu je 6 LP und den beiden bestbewerteten weiteren Studienklausuren in Betriebswirtschaftslehre zu je 5 LP nach § 8 Abs. 1 zusammen.
- Der Durchschnitt der Einzelnoten setzt sich aus allen Leistungen zusammen, die in die Fachnoten in Betriebswirtschaftslehre, in Volkswirtschaftslehre und in Recht eingehen, sowie aus der Leistung im Fachvortrag (zu 2 LP) nach § 8 Abs. 3.


Für die Berechnung der Fachnoten und des Durchschnitts der Einzelnoten gilt § 12 Abs. 2.

- (2) Die Gesamtprüfung zum Wirtschaftsdiplom ist bestanden, wenn
  - der Durchschnitt der Einzelnoten sowie die Fachnote in Betriebswirtschaftslehre je einzeln mindestens „ausreichend (4,0)“ sind,
  - höchstens eine der Fachnoten in Volkswirtschaftslehre und Recht auf „nicht ausreichend (5,0)“ lautet.Andernfalls ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (3) Wenn die Gesamtprüfung bestanden ist, gilt als Gesamtnote des Wirtschaftsdiploms
  - die Note „ausreichend 4,0“, falls die Fachnote in Volkswirtschaftslehre oder in Recht „nicht ausreichend (5,0)“ ist,
  - ansonsten der Durchschnitt der Einzelnoten nach Abs. 1.
- (4) Wenn die Gesamtprüfung nicht bestanden ist, wird keine Gesamtnote ausgewiesen, sondern nur das Gesamtergebnis „nicht bestanden“ zuerkannt.

## § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Prüfungsanspruch

- (1) Unbeschadet von besonderen Regelungen, die nach Absatz 2 oder Absatz 6 im Einzelfall festgelegt werden, ist eine Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung sowie jeder Einzelleistung einer bestandenen Gesamtprüfung zum Wirtschaftsdiplom nicht möglich.

- (2) Wer nach § 11 Abs. 2 zu Studienklausuren höherer Semester nicht zugelassen ist, kann einmalig die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht bestandene Studienklausuren des Grundstudiums zu wiederholen bzw. in anderer Weise die endgültige Zulassung zu erreichen. Die Einzelheiten legt der Studienseiter bzw. der Prüfungsausschuss gemäß § 10 Abs. 6 fest.
- (3) Wer nach § 11 Abs. 3 zu Studienklausuren des Hauptstudiums nicht zugelassen ist, kann innerhalb einer Frist von drei Jahren das Grundstudium ganz oder teilweise und dabei jede nicht mit mindestens ausreichend bewertete Studienklausur wiederholen. Einzelheiten legt der Studienleiter fest.
- (4) Wer wegen fehlender Leistungspunkte nach § 11 Abs. 4 oder Abs. 5 nicht zu Abschlussprüfungen zugelassen ist, kann innerhalb einer Frist von drei Jahren das Hauptstudium und ggf. das zweite Jahr des Grundstudiums und dabei jede nicht mit mindestens ausreichend bewertete Studienklausur wiederholen. Die Frist verkürzt sich, soweit die Obergrenze von 12 Semestern nach Abs. 8 überschritten würde. Einzelheiten legt der Studienleiter fest.
- (5) Wer nach § 17 die Gesamtprüfung zum Wirtschaftsdiplom nicht bestanden hat, kann das Wirtschaftsexamen einmal wiederholen. Wenn die Fachnote in Recht nicht mindestens „ausreichend (4,0)“ ist, ist auch das Rechtsexamen erneut abzulegen. Die Wiederholung ist zum nächstfolgenden Prüfungstermin anzutreten. Soweit damit die Obergrenze von zwölf Semestern nach Abs. 8 nicht überschritten wird, kann die Wiederholung auch auf einen späteren Prüfungstermin innerhalb von höchstens drei Jahren verschoben werden. Die Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Soweit eine Nichtzulassung nach § 11 bzw. ein Nichtbestehen nach § 17 auf Umständen beruht, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss abweichende Einzelfallentscheidungen treffen.
- (7) Führen die in den Absätzen 2 bis 5 eingeräumten Wiederholungen nicht zum Erfolg, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (8) Wird innerhalb eines Zeitraums von zwölf Semestern die Zulassung zur Wirtschaftsdiplom-Prüfung nicht erreicht oder bei möglicher Zulassung die Wirtschaftsdiplom-Prüfung nicht spätestens im zwölften Semester angetreten, erlischt der Prüfungsanspruch.

- 
- (9) Besteht kein Prüfungsanspruch mehr, ist die Gesamtprüfung zum Wirtschaftsdiplom endgültig nicht bestanden.

## § 19 Diplom

- (1) Wer die Gesamtprüfung gemäß § 17 Abs. 2 bestanden hat, erhält das Wirtschaftsdiplom sowie ein Prüfungszeugnis. Das Wirtschaftsdiplom soll vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Präsidenten der Württembergischen VWA und vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer oder dem von ihm benannten Vertreter, auch wenn diese dem Prüfungsausschuss nicht angehört haben, unterzeichnet werden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die Fachnoten gemäß § 17 Abs. 1 und die Gesamtnote des Wirtschaftsdiploms gemäß § 17 Abs. 3. Es kann zusätzlich die jeweils dazugehörigen Zahlenwerte ausweisen. Das Prüfungszeugnis soll von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie ggf. den weiteren Prüfern der Abschlussprüfungen unterzeichnet werden.
- (3) Das Wirtschaftsdiplom berechtigt, die Bezeichnung „Betriebswirt (VWA)“ bzw. „Betriebswirtin (VWA)“ zu führen.
- (4) Ein durch Täuschung erlangtes Wirtschaftsdiplom kann innerhalb von drei Jahren nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses durch die Württembergische VWA entzogen werden.

## VII. Regelungen für die Fachrichtung Wirtschaftspsychologie

### § 20 Wählbarkeit der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie

- (1) Im Studium nach dieser Prüfungsordnung kann anstelle der allgemeinen Studienrichtung auch die Fachrichtung Wirtschaftspsychologie gewählt werden.
- (2) Wer den Abschluss in dieser Fachrichtung anstrebt, muss dies bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters gegenüber der Württembergischen VWA schriftlich erklären. Einen späteren Wechsel der Studienrichtung kann der Studienleiter zulassen, sofern nach dem individuellen Studienverlauf ein ordnungsgemäßer Studienabschluss in der angestrebten Fachrichtung möglich ist.
- (3) Alle Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten auch für die Fachrichtung Wirtschaftspsychologie, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

### § 21 Studien- und Prüfungsgebiete sowie Gliederung der Prüfungsleistungen in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie

- (1) Studien- und Prüfungsgebiete in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie sind abweichend von § 7 Abs. 1
- das Prüfungsfach Betriebswirtschaftslehre als Hauptfach mit höherem Gewicht,
  - das Prüfungsfach Wirtschaftspsychologie
  - das Prüfungsfach Volkswirtschaftslehre,
  - das Prüfungsfach Recht
  - sowie fachübergreifende Methoden.
- (2) Von den 120 Leistungspunkten nach § 3 Abs. 4 sind in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie abweichend von § 7 Abs. 2 83 LP studienbegleitend und 37 LP in Abschlussprüfungen zu erbringen. Sie gliedern sich wie folgt auf:
- 40 LP im Hauptfach Betriebswirtschaftslehre, davon 27 LP studienbegleitend und 13 LP in Abschlussprüfungen,
  - 24 LP in Wirtschaftspsychologie, davon 12 LP studienbegleitend und 12 LP in Abschlussprüfungen,
  - 24 LP in Volkswirtschaftslehre, davon 18 LP studienbegleitend und 6 LP in der Abschlussprüfung,
  - 24 LP im Recht, davon 18 LP studienbegleitend und 6 LP in der Abschlussprüfung
  - sowie 8 LP in fachübergreifenden Methoden studienbegleitend.

### § 22 Studienbegleitende Leistungen in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie

- (1) In der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie sind in Betriebswirtschaftslehre abweichend von § 8 Abs. 1 die studienbegleitenden Leistungen in
- zwei Studienklausuren des Grundstudiums zu je 6 LP = 12 LP
  - sowie drei weiteren Studienklausuren zu je 5 LP = 15 LP
- zu erbringen. Die Leistungspunkte der studienbegleitenden Leistungen in Betriebswirtschaftslehre werden erteilt, wenn die beiden Grundstudiumsklausuren zu je 6 LP sowie min-

destens eine der drei weiteren Studienklausuren zu je 5 LP mit mindestens ausreichenden Leistungen abgelegt wurden. Soweit angeboten, kann an bis zu drei Grundstudiumsklausuren zu je 6 LP aus unterschiedlichen Gebieten teilgenommen werden; in diesem Fall werden die beiden mit den besseren Noten berücksichtigt.

- (2) Im Fach Wirtschaftspsychologie sind die studienbegleitenden Leistungen in

– zwei Studienklausuren zu je 6 LP = 12 LP

zu erbringen. Die Leistungspunkte der studienbegleitenden Leistungen werden erteilt, wenn mindestens eine davon mit mindestens ausreichenden Leistungen abgelegt wurde.

- (3) In den Fächern Volkswirtschaftslehre und Recht sind abweichend von § 8 Abs. 2 die studienbegleitenden Leistungen jeweils in

– drei Studienklausuren zu je 6 LP = 18 LP

zu erbringen. Die Leistungspunkte der studienbegleitenden Leistungen werden in diesen Fächern erteilt, wenn jeweils mindestens zwei der drei Studienklausuren je einzeln mit mindestens ausreichenden Leistungen abgelegt wurden.

- (4) In der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie wird der Fachvortrag nach § 8 Abs. 3 aus dem Prüfungsfach Wirtschaftspsychologie entnommen.

## § 23 Abschlussprüfungen in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie

- (1) In der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie gliedert sich die Abschlussprüfung in

– ein Rechtsexamen mit

· einer mündlichen Abschlussprüfung zu 6 LP = 6 LP

– ein Wirtschaftsexamen mit

· einer schriftlichen Abschlussprüfung in Betriebswirtschaftslehre zu 6 LP = 6 LP

· einer schriftlichen Abschlussprüfung in Wirtschaftspsychologie zu 6 LP = 6 LP

· einer mündlichen Abschlussprüfung in Betriebswirtschaftslehre zu 7 LP = 7 LP

· einer mündlichen Abschlussprüfung in Wirtschaftspsychologie zu 6 LP = 6 LP

· einer mündlichen Abschlussprüfung in Volkswirtschaftslehre zu 6 LP = 6 LP

- (2) Für die Zulassung zum Wirtschaftsexamen in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie gilt § 11 Abs. 5 mit der Besonderheit, dass die in Punkt 2 geforderte Leistungspunktezahl gemäß § 21 Abs. 2 hier 83 beträgt.

## § 24 Fachnotenberechnung in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie

- (1) In Abänderung von § 17 Abs. 1 werden die Fachnoten in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie wie folgt ermittelt:

– Die Fachnote in Betriebswirtschaftslehre setzt sich aus Leistungen in der schriftlichen Abschlussprüfung (zu 6 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (zu 7 LP) sowie in den beiden Studienklausuren in Betriebswirtschaftslehre des Grundstudiums (zu je 6 LP) und der bestbewerteten weiteren Studienklausur in Betriebswirtschaftslehre (zu 5 LP) nach § 22 Abs. 1 zusammen.

– Die Fachnote in Wirtschaftspsychologie setzt sich aus den Leistungen in schriftlicher und mündlicher Abschlussprüfung (zu je 6 LP) sowie der bestbenoteten Studienklausur (zu 6 LP) nach § 22 Abs. 2 zusammen.

– Die Fachnoten in Volkswirtschaftslehre und Recht setzen sich jeweils aus den Leistungen in der mündlichen Abschlussprüfung (zu 6 LP) sowie in den beiden bestbenoteten Studienklausuren (zu je 6 LP) nach § 22 Abs. 3 zusammen.

– In den Durchschnitt der Einzelnoten werden auch die in die Fachnote eingehenden Leistungen in Wirtschaftspsychologie einbezogen.

- (2) In Abänderung von § 17 Abs. 2 Punkt 2 darf in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie höchstens eine der Fachnoten in Wirtschaftspsychologie, Volkswirtschaftslehre und Recht auf „nicht ausreichend (5,0)“ lauten. In Ergänzung zu § 17 Abs. 3 Punkt 1 lautet die Gesamtnote des Wirtschaftsexamens bei bestandener Gesamtprüfung auch dann auf „ausreichend (4,0)“, wenn die Fachnote in Wirtschaftspsychologie „nicht ausreichend (5,0)“ ist.



## **§ 25 Diplom in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie**

In Abänderung von § 19 Abs. 3 berechtigt das Wirtschaftsdiplom in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie, die Bezeichnung „Betriebswirt (VWA) der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie“ bzw. „Betriebswirtin (VWA) der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie“ zu führen.

## **§ 26 Prüfung zum Wirtschaftsfachwirt in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie**

- (1) In Ergänzung zu § 16 Abs. 1 Satz 1 können Studierende der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie eine der dort genannten Studienklausuren auch aus dem Fach Wirtschaftspsychologie entnehmen. In diesem Fall wird diese Note als Abschlussnote des Fachs Wirtschaftspsychologie in das Zeugnis gemäß § 16 Abs. 2 aufgenommen.
- (2) Sofern mehr als die gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Punkt 3 erforderliche Zahl von bestandenen Studienklausuren zur Verfügung stehen, muss die Berücksichtigung einer Wirtschaftspsychologie-Klausur beantragt werden, soweit dies gewünscht wird. Ansonsten werden Klausuren in Volkswirtschaftslehre und Recht vorrangig berücksichtigt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Gebühren**

- (1) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Ihre Höhe bestimmt die Württembergische VWA.
- (2) Unabhängig vom Ausgang der Prüfung, insbesondere im Falle des Ausschlusses von der Prüfung oder des Rücktritts, werden Gebühren nicht rückerstattet.
- (3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren erneut zu entrichten.

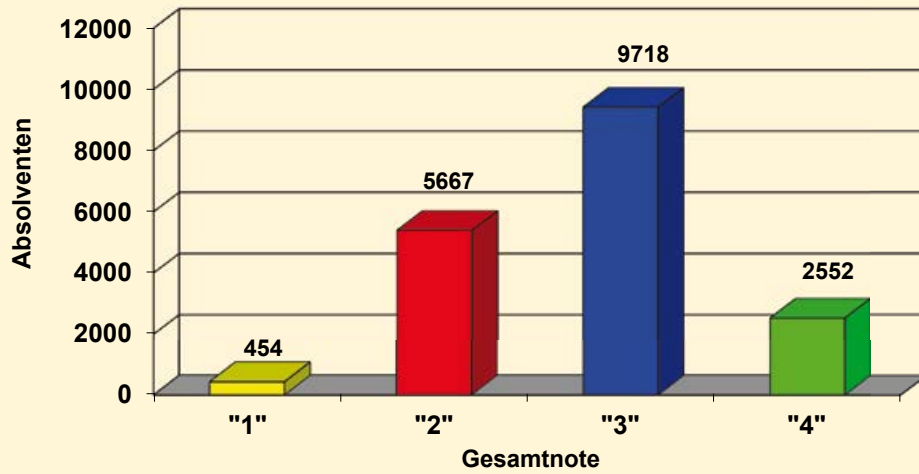
### **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die mit dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium an der Württembergischen VWA beginnen.
- (2) Die Regelung des § 16 kann erstmals auf Studierende angewendet werden, die ihr Studium im Wintersemester 2014/2015 begonnen haben.
- (3) Die Regelungen des Abschnitts VII sind erstmals auf Studierende anwendbar, die ihr Studium im Wintersemester 2014/2015 begonnen haben.

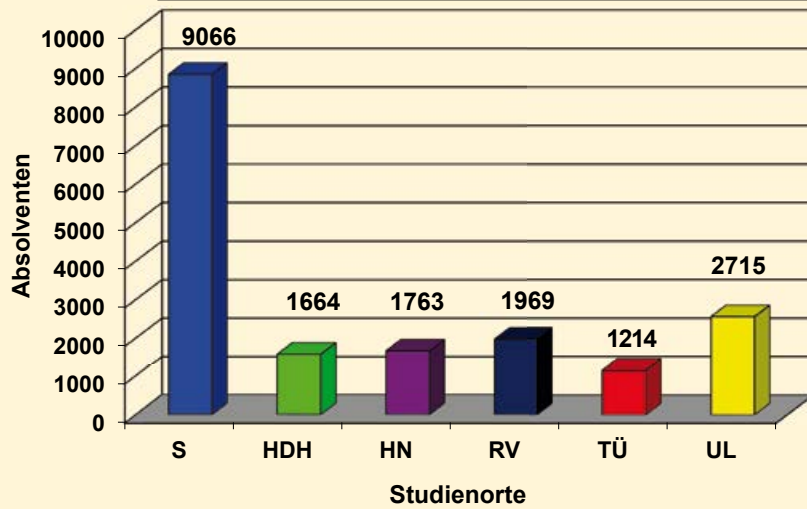




**Ergebnisse der Wirtschaftsdiplom-Prüfungen  
(1957 - 2016: 18.391 Absolventen)**



**Verteilung der Wirtschaftsdiplom-Prüfungen  
(1957 - 2016: 18.391 Absolventen)**



# Zulassung und Studierende

## Zulassungsvoraussetzungen

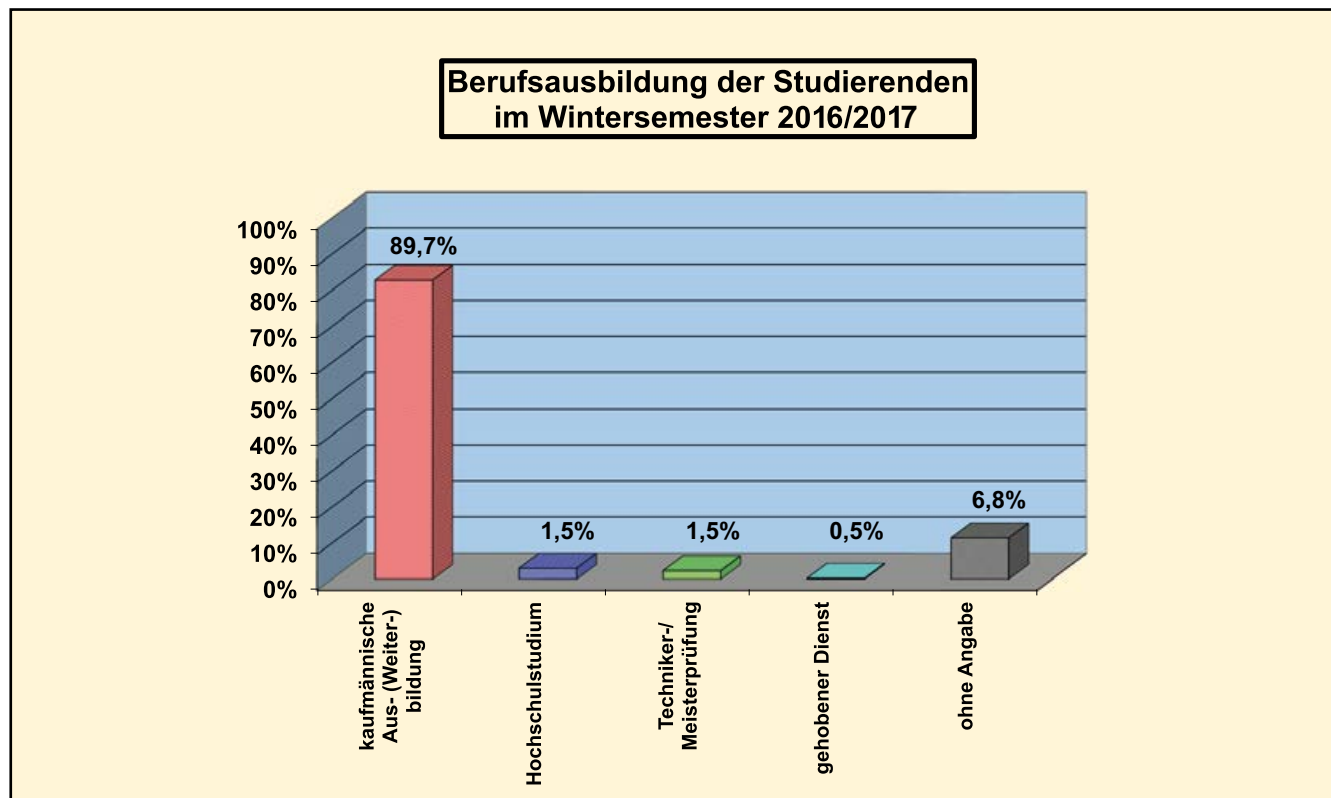
Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sind im § 5 der Prüfungsordnung geregelt, der insbesondere eine abgeschlossene Berufsausbildung und i. d. R. eine mindestens einjährige qualifizierte Berufspraxis vorschreibt.

1. bei Kaufleuten, wenn sie eine kaufmännische Berufsausbildung mit einer mehr als zweijährigen Regelausbildungszeit mit der Prüfung vor einer Industrie- und Handelskammer abgeschlossen haben und eine danach liegende mindestens einjährige kaufmännische Tätigkeit nachweisen (bei Absolvierung der kaufmännischen Ausbildung mit der Gesamtnote 3,0 oder besser ist ggf. auch eine geringere Berufspraxis ausreichend; bei Vorliegen von Abitur oder Fachhochschulreife ist überdies das VWA-Studium auch begleitend zu einer kaufmännischen Berufsausbildung möglich),
2. bei kfm. Fachwirten und Fachkaufleuten mit abgeschlossener Prüfung vor einer Industrie- und Handelskammer oder einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (Anrechnungsmöglichkeit von bis zu zwei Studiensemestern),
3. bei Hochschulabsolventen, wenn sie eine danach liegende mindestens einjährige Tätigkeit, zu deren

Ausübung wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, nachweisen (Anrechnungsmöglichkeit von bis zu zwei Studiensemestern bei verwaltungs- und wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschlüssen),

4. bei staatlich geprüften Technikern sowie Industrie- und Handwerksmeistern, wenn sie eine danach liegende mindestens einjährige Tätigkeit, zu deren Ausübung überwiegend wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, nachweisen,
5. bei im öffentlichen Dienst Tätigen, sofern sie sich in einer Vergütungsgruppe des gehobenen oder höheren Dienstes befinden und eine mindestens einjährige Tätigkeit, zu deren Ausübung überwiegend wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, nachweisen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, auf Grund ihrer Vorbildung bzw. ihres beruflichen Werdegangs zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Zulassungsausschuss.





## Zulassungsverfahren

Studieninteressenten können innerhalb der Anmeldefrist einen Antrag auf Zulassung zum Studium stellen. Dem Zulassungsantrag sind Nachweise über die schulische und berufliche Ausbildung sowie die Berufspraxis beizufügen. Bewerber, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung i. S. der Prüfungsordnung verfügen, reichen zudem einen formlosen Ausnahmeantrag ein, über den der Zulassungsausschuss entscheidet (§ 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung).

Die zugelassenen Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid. Antragsteller, die nicht bzw. noch nicht zugelassen werden können, werden ebenfalls schriftlich benachrichtigt.

Die Zulassung zum Studium kann verweigert werden, wenn

- der Stand der Belegungszahlen es erfordert,
- ein festgesetzter Anmeldetermin überschritten ist,
- keine Aussicht besteht, dass eine spätere Zulassung zur Wirtschaftsdiplom-Prüfung erfolgt.

## Status der Studierenden

**Student:**

Ein Student beabsichtigt ein ordnungsgemäßes sechssemestriges Studium durchzuführen und erfüllt die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Wirtschaftsdiplom-Prüfung.

**Kontaktstudent:**

Ein Kontaktstudent beabsichtigt ein ordnungsgemäßes sechssemestriges Studium durchzuführen, wird jedoch vom Zulassungsausschuss bis zum Nachweis bestimmter Studienleistungen nur bedingt zum Studium zugelassen.

Während eines sechssemestrigen Studiengangs können Studierende, die die Zulassung zum 1. Semester erhalten haben, dann vom Weiterstudium ausgeschlossen werden, wenn

- sie festgesetzte Einschreibetermine überschreiten und damit das ordnungsgemäße Studium unterbrechen,
- die Ergebnisse bzw. Anzahl der Studienklausuren die Annahme rechtfertigen, dass die studiengemäßen Voraussetzungen für eine Zulassung zur Wirtschaftsdiplom-Prüfung nicht erfüllt werden.

Nach Ablauf von sechs Semestern können Studierende vom Weiterstudium ausgeschlossen werden, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren an der Wirtschaftsdiplom-Prüfung teilnehmen (§ 18 Abs. 8 der Prüfungsordnung).

Nähere Angaben enthält die Studienordnung, die zusammen mit der Klausur- und Hörsaalordnung im Classroom sowie der VWA-App eingestellt ist.

**Gaststudent:**

Ein Gaststudent besucht einzelne Vorlesungen, Semester oder das komplette Studium, ohne jedoch an Klausuren und Prüfungen teilnehmen zu dürfen.



# Zulassung und Studierende

## Studien- und Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen i. R. des wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs der Württ. VWA werden folgende Gebühren erhoben (Stand: 04/2017):

### Vollbelegung (inkl. online zur Verfügung gestellten, vorlesungsbegleitenden Unterlagen)

Vorkurs „Kaufmännische Buchführung“	110,- €
Vorkurs „Grundlagen der Wirtschaftsmathematik“	110,- €
Grundstudium (1. – 4. Semester) je Semester	720,- €
Hauptstudium (5. + 6. Semester) je Semester	780,- €

### Prüfungsgebühren

Zwischenabschluss „Wirtschaftsfachwirt/in (VWA)“	150,- €
Wirtschaftsdiplom-Prüfung	720,- €

## Anmeldung

Studierende erhalten mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt, bis wann die Gebühr für das 1. Semester und ggf. für den Vorkurs an die Hauptgeschäftsstelle zu entrichten ist. Nach Eingang der Gebühr wird der Semesterausweis zugesandt.

Mit der Anmeldung zum Studiengang wird zunächst nur die Gebühr für das 1. Semester fällig. Nach jedem Semester können die Studierenden neu entscheiden, ob sie das Studium fortsetzen. Im Falle der Unterbrechung oder Beendigung des Studiums ist eine schriftliche Mitteilung des Studierenden bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Folgesemesters erforderlich. Dabei hat der Studierende sicherzustellen, dass die Mitteilung die Württembergische VWA nachweisbar erreicht (E-Mail mit Empfangsbestätigung oder Einschreiben).

## Rücktritt

Ein Rücktritt muss gegenüber der VWA schriftlich erklärt werden. (Nachweis durch E-Mail-Empfangsbestätigung oder Einschreiben, s. o.)

Bei Nichtteilnahme ohne vorherigen Rücktritt bleibt der Anspruch auf die volle Studiengebühr bestehen.

Nach verbindlicher Anmeldung durch den Teilnehmer und erteilter Zulassungsbestätigung durch die VWA ist bei einem Rücktritt bis zwei Wochen vor Beginn des 1. Semesters eine Rücktrittsgebühr von 10 % der Studiengebühr für das Semester zu entrichten. Bei ei-

### Teilbelegung (z. B. bei Wiederholung von Semestern oder bei Anrechnung)

Je Unterrichtseinheit der belegten Vorlesung im Grundstudium	4,50 €
Je Unterrichtseinheit der belegten Vorlesung im Hauptstudium	5,25 €
Je Probeklausur im Grundstudium	9,- €
Je Studienklausur im Grundstudium	18,- €
Je Studienklausur im Hauptstudium	20,- €

Ein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren für nicht besuchte Veranstaltungen besteht nicht.

In jedem Semester werden den Studierenden im Classroom Dokumente zur Verfügung gestellt, die die erfassten Studiendaten enthalten (besuchte Termine, belegte Semester, erbrachte Leistungen, Gebührenzahlungen). Diese Auszüge und Bescheinigungen dienen insbesondere zur Vorlage bei Arbeitgebern und Behörden (z. B. Finanzamt).

Bei Teilbelegung erfolgt die Einschreibung, indem die jeweilige Gebühr unter Angabe der Teilnehmernummer, der genauen Adresse und der gewünschten Vorlesung(en) an die Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart überwiesen wird. Nach Eingang der Gebühr wird eine Bestätigung über die Teilbelegung zugesandt.

nem Rücktritt bis Ende der zweiten Woche nach Beginn des Studiengangs wird eine Rücktrittsgebühr von 20 % der Studiengebühr für das Semester erhoben. Erfolgt ein Rücktritt danach, ist die volle Studiengebühr für das Semester zu bezahlen.

In den Folgesemestern wird bei Rücktritt im Zeitraum von zwei Wochen vor bis zwei Wochen nach Beginn des Semesters eine Rücktrittsgebühr von 20 % der Studiengebühr für das Semester erhoben. Erfolgt ein Rücktritt danach, ist die volle Studiengebühr für das Semester zu bezahlen.



### **Förderung durch den Arbeitgeber**

Manche Arbeitgeber sind bereit, die berufsbegleitende Weiterbildung ihrer Mitarbeiter finanziell (Studien- und Prüfungsgebühren, Fahrtkosten, Lernmittel) oder in anderer Form (z. B. Sonderurlaub für die Prüfungs-

vorbereitung) zu fördern. Es ist deshalb grundsätzlich zu empfehlen, den Arbeitgeber über eine beabsichtigte Weiterbildung zu informieren und Möglichkeiten einer Förderung zu erörtern.

### **Steuerliche Möglichkeiten**

Die Aufwendungen für das VWA-Studium können als Werbungskosten bei der Festsetzung der Lohn- bzw. Einkommensteuer geltend gemacht werden, sofern keine anderweitige Erstattung der Kosten erfolgt. De-

taillierte Angaben zur steuerlichen Behandlung der Studienkosten sind im Classroom eingestellt. Weitere Auskünfte erteilt zudem das Finanzamt.

### **Weiterbildungsstipendium**

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) betreut im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung das Stipendienprogramm „Weiterbildungsstipendium“.

Gefördert werden jungen Fachkräfte, die einen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten dualen Ausbildungsberuf bestanden haben, jünger als 25 Jahre sind, weniger als drei Jahre Berufspraxis besitzen und besondere Leistungen in Ausbildung und Beruf (z. B. Berufsabschlussprüfung besser als „gut“, erfolgreiche Teilnahme bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb, betriebliche Bescheinigungen über überdurchschnittliche Berufsleistungen usw.) nachweisen können.

Die Stipendien für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen umfassen Zuschüsse von bis zu 2.400,- € jährlich über drei Jahre hinweg (insgesamt maximal 7.200,- €). Der Eigenanteil beträgt 10 % je Fördermaßnahme. Weitere Informationen sind unter [www.sbb-stipendien.de/Weiterbildungsstipendium](http://www.sbb-stipendien.de/Weiterbildungsstipendium) erhältlich.

Für Förderanträge und Beratung ist die Stelle zuständig, vor der die Berufsabschlussprüfung abgelegt wurde (i. d. R. die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer).

**Betriebswirt/in (VWA) –  
eine Rechnung, die aufgeht:**

Ausbildung  
+ Berufserfahrung  
+ VWA-Studium  

---

= qualifizierte +  
hochmotivierte  
Mitarbeiter!

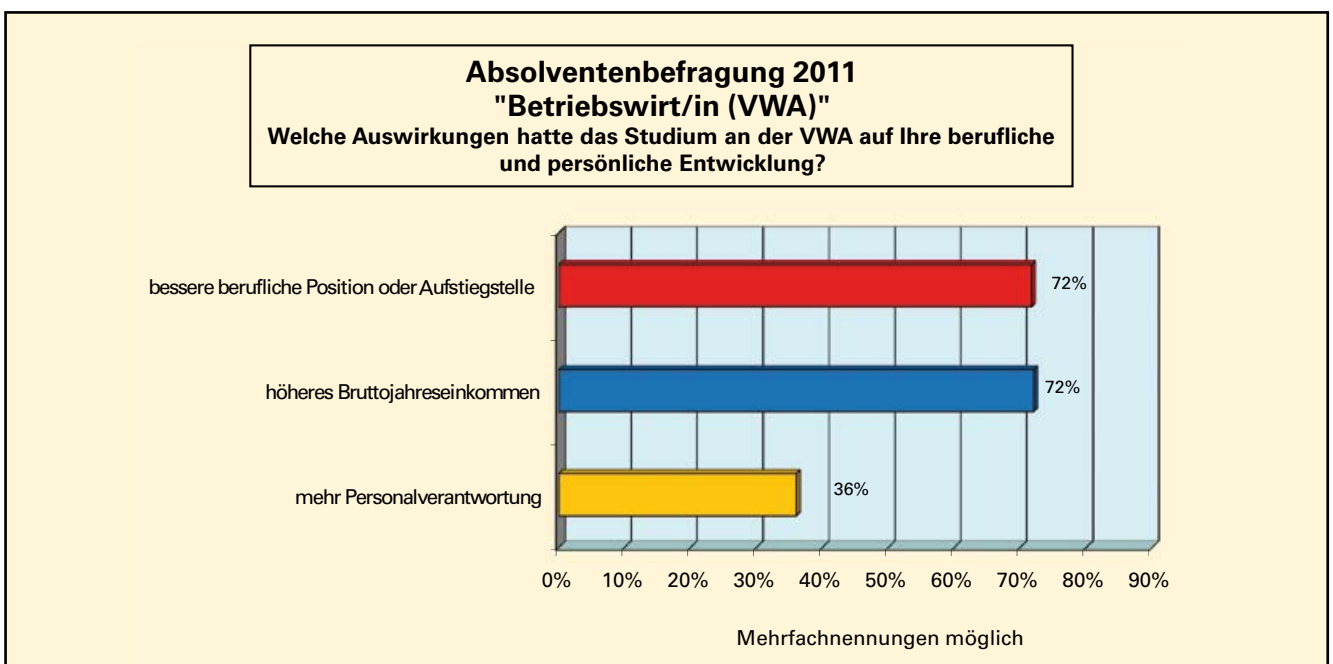
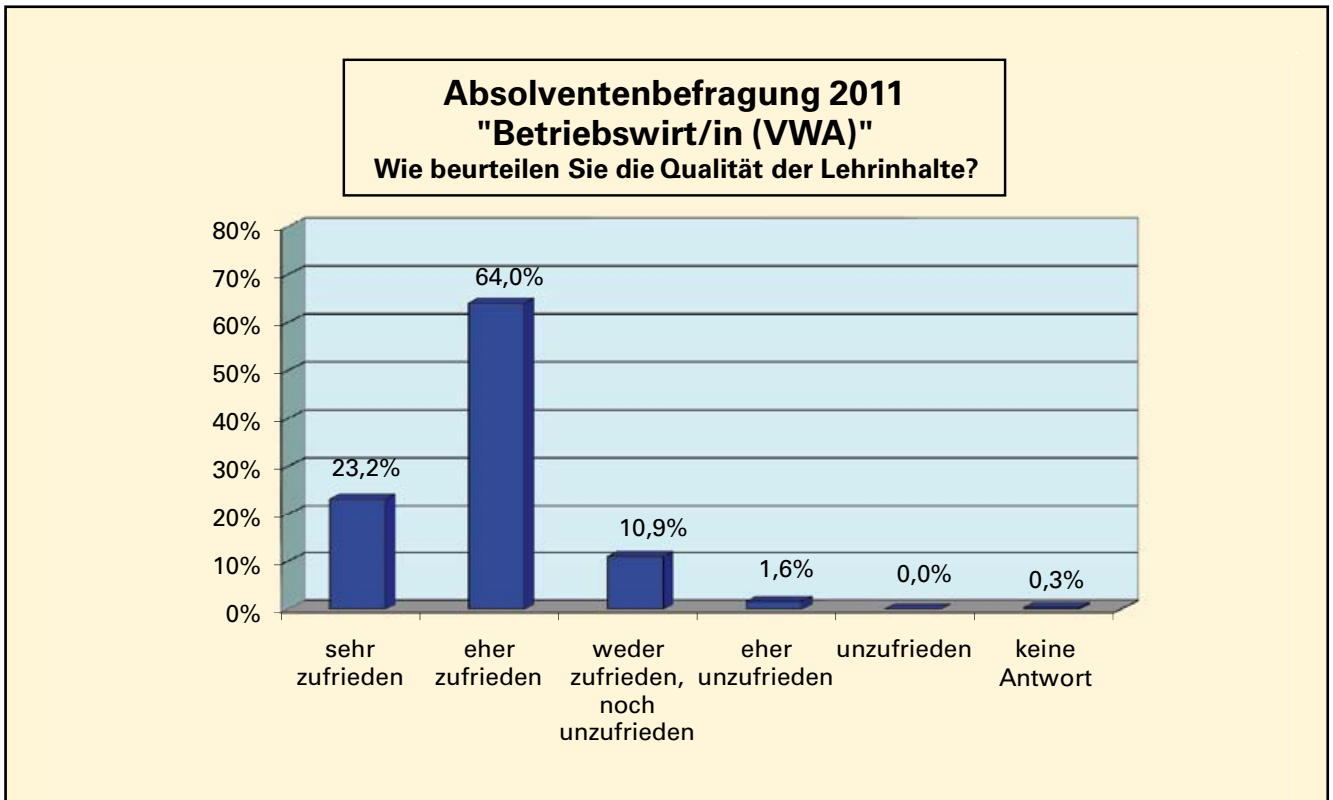
**Rund 18.400 Absolventen seit 1957!**

**71% in weiterführenden Positionen!**

**96% empfehlen das VWA-Studium weiter!**

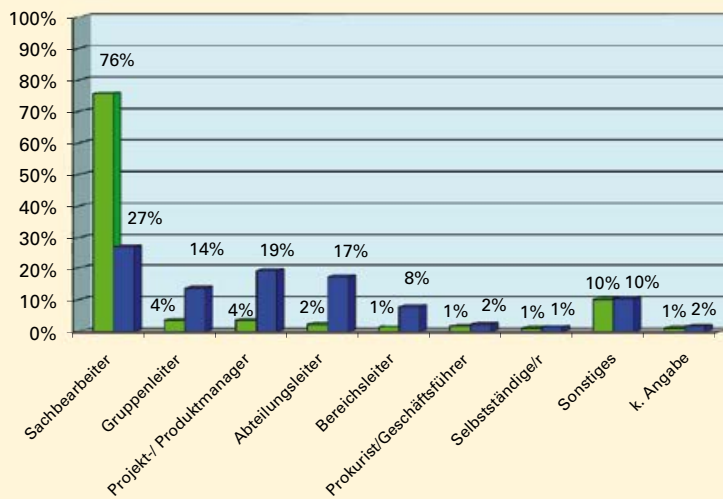
Rund 18.400 Betriebswirte (VWA) haben seit 1957 diesen Studiengang an der Württembergischen VWA erfolgreich absolviert. Sie sind in Fach- und Führungsfunktionen von Industrie, Handel, Banken, Versicherungen und sonstigen Dienstleistungsunternehmen sowie der öffentlichen Verwaltung tätig, zum Teil auch als Selbstständige.

Regelmäßig durchgeführte Absolventenbefragungen, zuletzt Anfang 2011 unter den Absolventen der Jahrgänge 2005 bis 2009, belegen die Zufriedenheit der Absolventen mit dem Studiengang und die Entwicklungsmöglichkeiten, die sich Betriebswirten (VWA) in Wirtschaft und Verwaltung bieten.



# Absolventenbefragung

## Absolventenbefragung 2011 "Betriebswirt/in (VWA)" Welche Position hatten Sie bei Studienbeginn und welche nehmen Sie jetzt ein ?

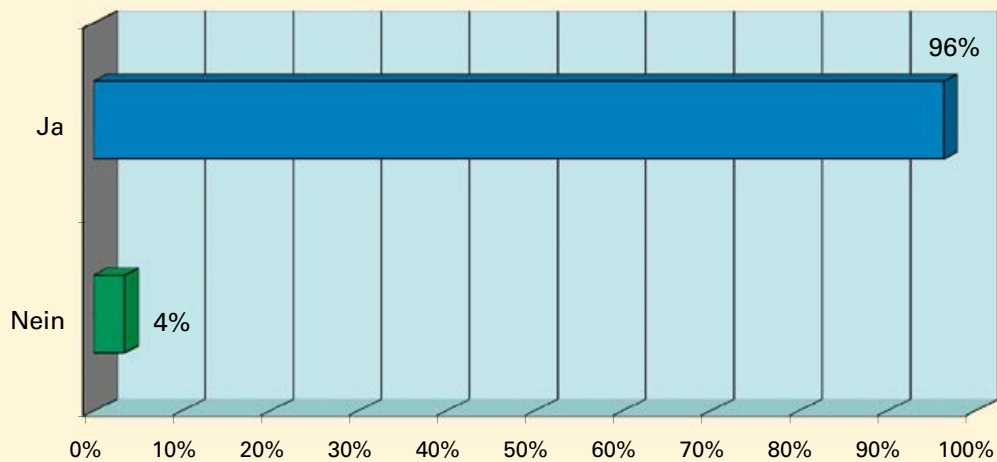


■ zum Zeitpunkt des Studiums  
■ zum Zeitpunkt der Befragung

76 % der Studierenden waren zum Zeitpunkt des Studiums als Sachbearbeiter beschäftigt.

Durchschnittlich 4 Jahre nach Studienende waren 71 % der Absolventinnen und Absolventen in weiterführenden Positionen tätig.

## Absolventenbefragung 2011 "Betriebswirt/in (VWA)" "Würden Sie anderen ein Studium an einer VWA empfehlen?"





## „VWA ist ein Juwel in der deutschen Weiterbildungs- und Fortbildungslandschaft“

Zur Bedeutung des lebenslangen Lernens:

„... desto eher wird Weiterbildung lebensnotwendig. Das ist wie mit dem Boxenstopp bei der Formel 1 – 30 Runden ohne nachzutanken geht. Wenn es trocken bleibt, müssen auch keine neuen Reifen her. Aber bei 70 Runden ist die Frage, ob man eine 2-Boxen- oder 3-Boxen-Strategie fährt. Am Anfang nur halbvoll zu tanken und schnell zu starten, dazu rate ich nicht. Ich rate ihnen, am Anfang voll zu tanken, damit man mit voller Leistungsfähigkeit, mit hoher Energie in den beruflichen Alltag starten kann. Aber eine Tankfüllung reicht nicht mehr aus. Der Umschlag von Wissen, die Veränderung der Gesellschaft, die Globalisierung, die multimediale und durch unterschiedliche Rechtsordnungen geprägte Weltwirtschaft und andererseits die längere Lebensarbeitszeit werden noch mehr die Bedeutung der Weiterbildung dorthin rücken, wo sie hin gehört, nämlich in den Mittelpunkt unserer Gesellschaft und Arbeitswelt.“

Zur Bedeutung der VWA:

„Und deshalb bin ich der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie ausdrücklich dankbar, gäbe es sie nicht, müsste man sie erfinden, genau so wie sie ist. Getragen von der Wirtschaft zuallererst, weil die Wirt-

## „Investition in die berufliche und persönliche Zukunft“

Bei der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) sind Menschen mit Leistungsbereitschaft an der richtigen Adresse. Die VWA ist nicht von ungefähr eine bei den Unternehmen hoch geschätzte Einrichtung. Die Absolventen sind bekannt dafür, dass sie in der beruflichen Praxis mit hervorragenden Qualifikationen und überdurchschnittlichem Leistungsvermögen überzeugen. Wer ein Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie erfolgreich abgeschlossen hat, hat bewiesen, dass er qualifiziert, belastbar, motiviert und zielstrebig ist und damit auch das Zeug für Fach- und Führungsaufgaben hat.

Mit dem System der berufsbegleitenden Studiengänge garantieren die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien für die Studierenden zugleich einen engen Praxisbezug und eine feste Einbindung in die Unternehmen. Für die Unternehmen hat die eigene Nachwuchsförderung den wertvollen Vorteil, dass sie eine verlässliche Personalplanung anstellen können. Es erhöht die Motivation der Mitarbeiter enorm, wenn ein Arbeitgeber auf sie baut, in sie investiert, und durch Nachwuchsförderung und Personalplanung neue berufliche Chancen für das Fortkommen im eigenen Unternehmen in Aussicht stellt. Gerade die Besten blei-

ben so dem Unternehmen treu. Das beruhigende Gefühl erhöht auch die Loyalität gegenüber dem Unternehmen. Im Gegensatz dazu müssen „Vollzeit-Studenten“ erst wieder einen oft mühsamen Einstieg ins Berufsleben finden.

Unbestritten haben diese günstigen Regelungen und Vorteile auch ihren Preis. Dieses Studium gibt es nicht geschenkt, aber es ist allemal sein Geld wert, denn es gibt wenig bessere Investitionen in die eigene berufliche und auch persönliche Zukunft. Meinen Unternehmenskollegen kann ich nur raten, das Potenzial der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien zu nutzen und die Mitarbeiter, die diesen beschwerlichen Weg auf sich nehmen, wohlwollend zu unterstützen. Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien sind unstrittig ein wichtiger Standortvorteil im deutschen Bildungsbereich und tragen damit zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei.

Zu den Karrierechancen der Teilnehmer:

„Sie haben, glaube ich, mit der VWA einen tollen Bildungs- und Weiterbildungsträger, der als Sprungbrett für Ihre Karriere ideal ist.“

### **Günther H. Oettinger**

EU-Kommissar  
ehemaliger Ministerpräsident  
des Landes Baden-Württemberg

### **Dr. Dieter Hundt**

Ehrenpräsident der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V., Vorsitzender des Aufsichtsrats der „Allgaier Werke GmbH“ Uhing.

# Stimmen zum Studium





## Betriebswirt/in (VWA) mit Wirtschaftsfachwirt/in (VWA) – Fachrichtung Wirtschaftspsychologie

### Studienziel

Der Studiengang vermittelt in universitätsähnlicher Form fundierte Kenntnisse in den Fachbereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. Im 1. und 2. Semester wird somit das identische Curriculum wie beim Studiengang „Betriebswirt/in (VWA)“ gelehrt. Ergänzt werden diese Inhalte durch die in Seminarform durchgeführte Fachrichtung Wirtschaftspsychologie. Im 3. bis 6. Semester finden hierfür in Teilen gesonderte Lehrveranstaltungen und Prüfungen statt. Die Durchführung der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie setzt eine ausreichende Zahl von Anmeldungen für die Fachrichtung zu Studienbeginn (1. Semester) voraus.

Die Teilnehmer werden für anspruchsvolle Fachaufgaben insbesondere an Schnittstellen mit wirtschaftspsychologischen Frage- und Themenstellungen sowie die Übernahme von Führungsaufgaben qualifiziert. Das Studium kann auch ausbildungsbegleitend absolviert werden (siehe Seite 40 f.). Mit dem Anschlussstudium zum Bachelor of Arts für Betriebswirte (VWA) ist der Erwerb eines Hochschulabschlusses grundsätzlich möglich (siehe Seiten 42 ff.).

### Zielgruppe

- Absolventen einer kaufmännischen Berufsausbildung
- Absolventen anderer Ausbildungsberufe mit einem Bezug zum Studienschwerpunkt
- Fachkaufleute (IHK)
- Kaufmännische Fachwirte (VWA)/(IHK)
- Hochschulabsolventen (DHBW, FH, Uni)
- Industrie- und Handwerksmeister sowie Staatlich geprüfte Techniker
- Beschäftigte im Öffentlichen Dienst

### Studieninhalte

Neben den bereits auf den Seiten 4 ff. aufgeführten Studieninhalten werden in der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie zusätzlich folgende Themenbereiche behandelt:

- Einführung in die Wirtschaftspsychologie
- Betriebspsychologie
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Markt- und Werbepsychologie
- Betriebliche Kommunikation und Führung





## Dozenten

Professoren von Universitäten und Hochschulen sowie erfahrene Praktiker aus Wirtschaft und Justiz

## Methodik

- Vorlesungen
- Übungen
- Unterrichtsgespräche
- Fallbeispiele
- Repetitorien

## Abschlüsse

- Wirtschaftsfachwirt/in (VWA) bereits nach 4 Semestern
- Betriebswirt/in (VWA) – Fachrichtung Wirtschaftspsychologie nach insgesamt 6 Semestern

## Studienbeginn und -ort

Ab Oktober 2017 in Stuttgart

## Studiendauer und -zeiten

6 Semester, berufsbegleitend

3 Termine pro Woche abends sowie teilweise freitags / samstags (Fachrichtung Wirtschaftspsychologie ab 3. Semester)

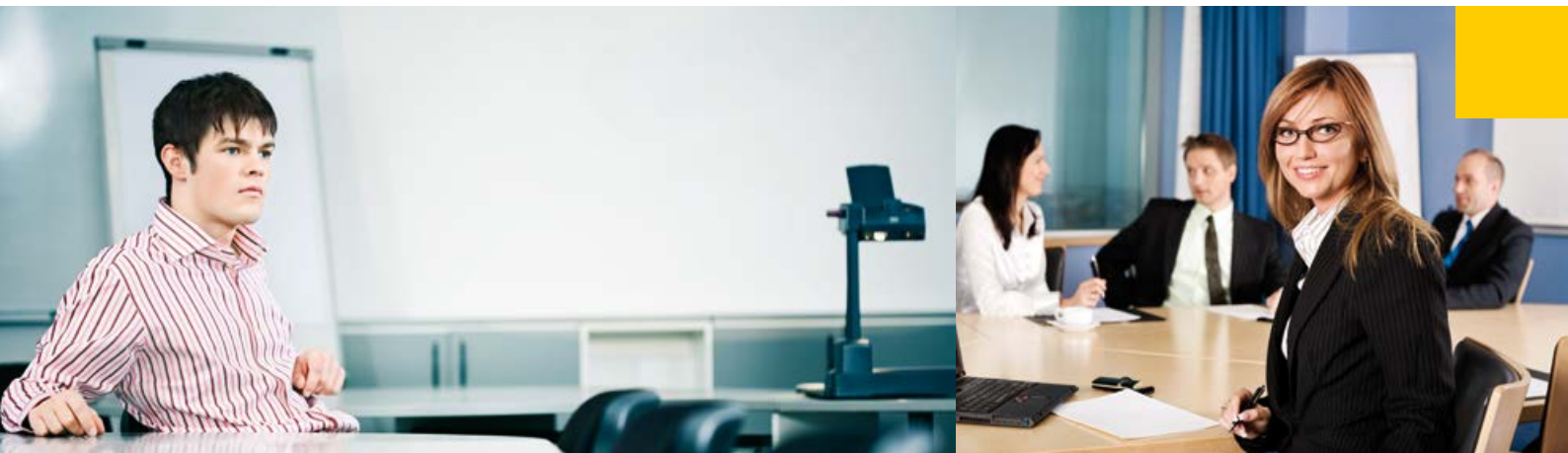
## Studien- und Prüfungsgebühren

Vorkurse „Kaufmännische Buchführung“ und „Grundlagen der Wirtschaftsmathematik“ (optional)	je Vorkurs	110,- €
Grundstudium (1. – 4. Sem.)	je Semester	960,- €
Hauptstudium (5. + 6. Sem.)	je Semester	1.020,- €
Zwischenabschluss Wirtschaftsfachwirt/in (VWA)	einmalig	150,- €
Prüfungsgebühr	einmalig	720,- €
Gebühren	gesamt	6.970,- €

(Zahlung in monatlichen Raten möglich)

## Fördermöglichkeiten

- Förderung durch den Arbeitgeber
- Steuerliche Möglichkeiten (Werbungskosten)
- Weiterbildungsstipendium (siehe auch Seite 32)



## Ausbildungsbegleitendes Studium Betriebswirt/in (VWA) mit Wirtschaftsfachwirt/in (VWA) + Bachelor of Arts (B.A.)

### Studienziel

Der Studiengang ermöglicht Auszubildenden mit den genannten schulischen Voraussetzungen, parallel zur Ausbildung ein gestuftes Studium zu durchlaufen. Idealtypisch wird nach zwei Jahren der kaufmännische Ausbildungsabschluss und der Zwischenabschluss Wirtschaftsfachwirt/in (VWA) erworben, nach drei Jahren der Abschluss Betriebswirt/in (VWA) sowie ggf. eine kaufmännische Zusatzqualifikation und danach der akademische Abschluss Bachelor of Arts.

Inhaltlich werden die auf den Seiten 4 ff. und 42 ff. dieser Broschüre dargestellten Inhalte dieses gestuften Konzeptes vermittelt.

### Zielgruppe

Abiturientinnen und Abiturienten bzw. Schulabgänger mit der Fachhochschulreife, die eine kaufmännische Ausbildung beginnen / begonnen haben.

### Studieninhalte

Siehe Angaben auf den Seiten 4 ff. und 42 ff.

### Dozenten

Professoren von Universitäten und Hochschulen, erfahrene Praktiker aus Wirtschaft und Justiz

### Methodik

- Vorlesungen
- Übungen
- Gruppenarbeit
- Repetitorien
- Praxisberichte
- Seminararbeiten
- Bachelorarbeit

### Abschlüsse

- Wirtschaftsfachwirt/in (VWA) bereits nach 4 Semestern
- Betriebswirt/in (VWA) nach insgesamt 6 Semestern
- Bachelor of Arts (B.A.) – Studiendauer ist abhängig von den anrechenbaren Vorleistungen

# Ausbildungsbegleitendes Studium



## Studienbeginn und -orte

Ab Oktober 2017  
in Stuttgart und Ravensburg

Ab Oktober 2018  
in Stuttgart, Tübingen und Ulm

Ab Oktober 2019  
in Stuttgart, Heidenheim und Heilbronn

Die Präsenz- und Prüfungstermine des Anschlussstudiums finden in Stuttgart und bei ausreichender Nachfrage zum Teil auch an weiteren Studienorten statt.

## Studiendauer und -zeiten

6 Semester + Bachelor-Anschlussstudium, berufsbegleitend  
3 Termine pro Woche abends (S), am Wochenende (HDH, HN, RV, UL) oder in Kombination (TÜ)

Das Bachelor-Anschlussstudium wird abends und / oder an Wochenenden durchgeführt.

## Studien- und Prüfungsgebühren

Vorkurse „Kaufmännische Buchführung“ und „Grundlagen der Wirtschaftsmathematik“ (optional)		
	je Vorkurs	110,- €
Grundstudium (1. – 4. Sem.)		
	je Semester	720,- €
Hauptstudium (5. + 6. Sem.)		
	je Semester	780,- €
Zwischenabschluss		
Wirtschaftsfachwirt/in (VWA)		
	einmalig	150,- €
	einmalig	720,- €
Anschlussstudium		
	gesamt	4.950,- €
Gebühren		
	gesamt	10.480,- €
(Zahlung in monatlichen Raten möglich)		

## Fördermöglichkeiten

- Förderung durch den Arbeitgeber
- Steuerliche Möglichkeiten (Werbungskosten)
- Weiterbildungstipendium (siehe auch Seite 32)



## Bachelor of Arts (B.A.) – Anschlussstudium für Betriebswirte (VWA)

### Studienziel und Zielgruppe

Seit dem Wintersemester 2011/2012 bietet die VWA in einer Hochschulkooperation ein Bachelor-Anschlussstudium für Betriebswirte (VWA) an. Im Anschluss an das VWA-Studium kann somit der Hochschulabschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erlangt werden.

Absolventinnen und Absolventen, die an der Württembergischen VWA den Abschluss „Betriebswirt/in (VWA)“ erworben haben, können das Bachelor-Anschlussstudium – unter Anrechnung ihrer Prüfungsleistungen in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft – absolvieren. Bewerberinnen und Bewerber von einer anderen VWA werden zugelassen, wenn vergleichbare Anrechnungsmöglichkeiten gegeben sind. Während des Anschlussstudiums besuchen die Studierenden kompakte Präsenzveranstaltungen, legen ergänzende Klausurleistungen ab und erstellen Praxisberichte, Seminararbeiten sowie eine Bachelorarbeit.

### Studienaufbau und -inhalte

Das Bachelor-Anschlussstudium ergänzt in idealtypischer Weise das Studium an der Württembergischen VWA. Sowohl bei den Inhalten als auch bei den Prüfungsleistungen werden unter Anrechnung von Studienleistungen aus dem VWA-Studium ausschließlich ergänzende Elemente gefordert.

Bachelor of Arts (B.A.)		
<b>Stufe 3:</b> Anschlussstudium an der VWA-Hochschule	Die Dauer ist abhängig von den anrechenbaren Vorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bachelor-Arbeit</li> <li>▪ Präsentationen</li> <li>▪ Seminararbeiten</li> <li>▪ Praxisberichte</li> <li>▪ Leistungsnachweise</li> <li>▪ Präsenztermine</li> </ul>
Betriebswirt/in (VWA)		
<b>Stufe 2:</b> Hauptstudium an der VWA	6. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diplomprüfung</li> <li>▪ VWL + BWL</li> <li>▪ Studienklausuren</li> <li>▪ Vorlesungen</li> </ul>
	5. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diplomprüfung Recht</li> <li>▪ Studienklausuren</li> <li>▪ Vorlesungen</li> </ul>
Wirtschaftsfachwirt/in (VWA)		
<b>Stufe 1:</b> Grundstudium an der VWA	4. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachvortrag</li> <li>▪ Studienklausuren</li> <li>▪ Vorlesungen</li> </ul>
	3. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Studienklausuren</li> <li>▪ Vorlesungen</li> </ul>
	2. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Studienklausuren</li> <li>▪ Vorlesungen</li> </ul>
	1. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Probeklausuren</li> <li>▪ Vorlesungen</li> </ul>



## **Dozenten**

Professoren und Lehrbeauftragte von Universitäten und Hochschulen

## **Hochschulabschluss**

Bachelor of Arts (B.A.)

Der Studiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte und ist nach den internationalen Standards durch die FIBAA akkreditiert. Dadurch stehen Bachelor-Absolventen weiterführende Master-Studiengänge und in der Folge die Möglichkeit zur Promotion offen.

## **Studienbeginn**

Jeweils zum Wintersemester

## **Studienort**

Stuttgart. Bei ausreichender Nachfrage ist die zusätzliche Durchführung von Präsenzterminen an weiteren Studienorten vorgesehen.

## **Studiendauer**

in Abhängigkeit von den anrechenbaren Vorleistungen, berufs begleitend

## **Studien- und Prüfungsgebühren**

4.950,- €

Eine Teilzahlung in monatlichen Raten ist möglich.

## **Fördermöglichkeiten**

- Aufstiegsstipendium
- KfW-Studienkredit
- Förderung durch den Arbeitgeber
- Steuerliche Möglichkeiten (Werbungskosten)



## Unsere Angebote

### Ihr Spezial- oder Einsteigerseminar

Seminare topaktuell, praxisnah, kompetent!

### Ihr Wissens-Update

Kontakt- und Aufbaustudiengänge: modular, umfassend, aktuell – mit Projektarbeiten aus der Praxis und der Möglichkeit eines qualifizierten VWA-Abschlusses!

### Ihr Weiterbildungsabschluss

Fachstudiengänge: aufbauend auf Ausbildung und Beruf – berufsbegleitend, praxisnah mit IHK- oder VWA-Abschluss!

### Ihr Studium

Studiengänge – berufsbegleitend zum Betriebswirt (VWA), Bachelor of Arts (B.A.) oder Master of Business Administration (MBA)

## Ihre Ansprechpartnerinnen

### Information und Anmeldung



#### **Birgit Waibel**

☎ 0711 21041-36

✉ WaibelB@w-vwa.de

Studiengänge Betriebswirt/in (VWA)  
in Heidenheim, Heilbronn, Ravensburg und Ulm  
(Interessentenanfragen / laufender Studienbetrieb /  
Wirtschaftsdiplom-Prüfung)



#### **Anja Walz**

☎ 0711 21041-38

✉ WalzA@w-vwa.de

Studiengänge Betriebswirt/in (VWA)  
in Stuttgart (inkl. Fachrichtung Wirtschaftspsychologie) und Tübingen  
(Interessentenanfragen / laufender Studienbetrieb /  
Wirtschaftsdiplom-Prüfung)



#### **Ayleen Meyke**

☎ 0711 21041-57

✉ MeykeA@w-vwa.de

Bachelor-Anschlussstudium für Betriebswirte (VWA)  
(Interessentenanfragen / laufender Studienbetrieb)

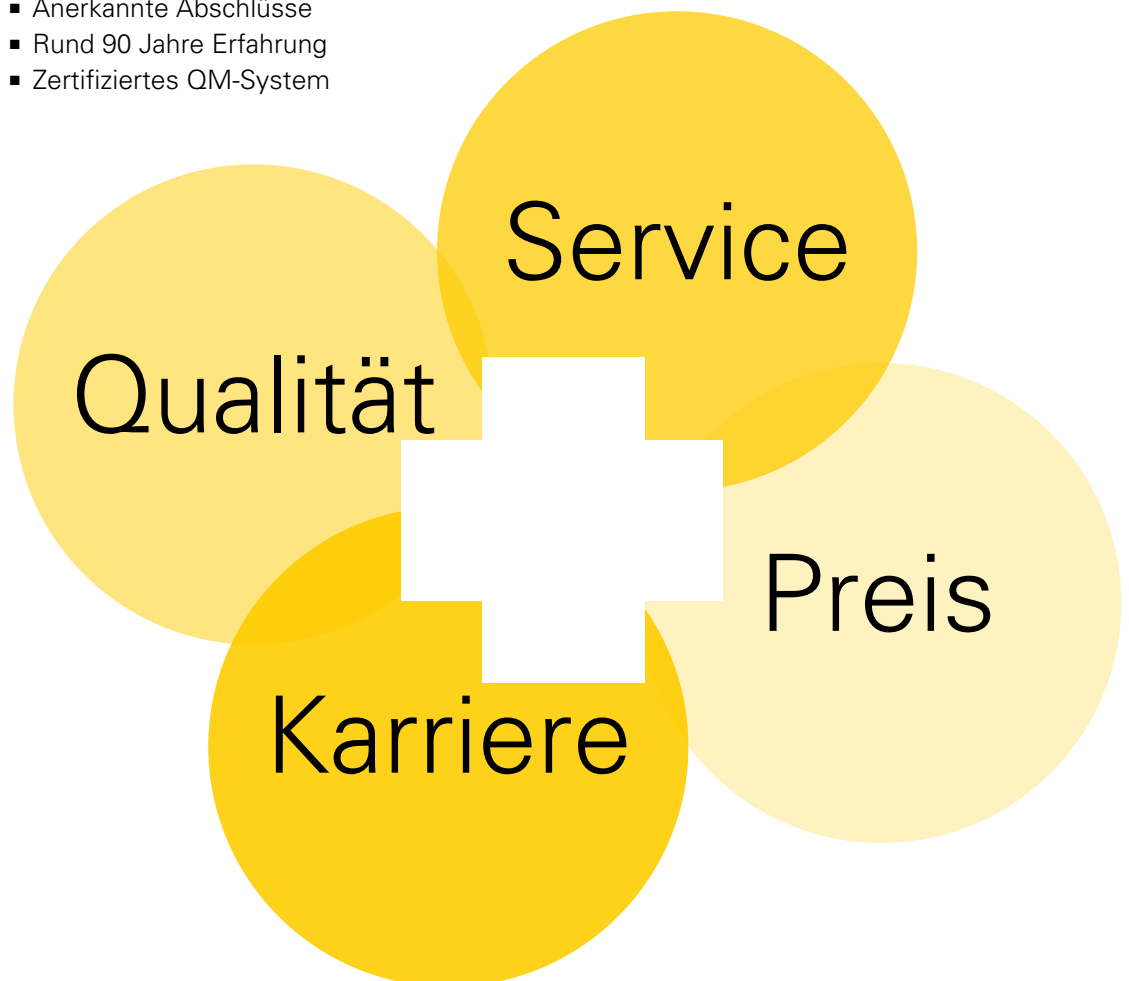
## Ihre Vorteile auf einen Blick

### Qualität

- Namhafte Dozenten  
aus Wissenschaft und Praxis
- Topaktuelle und praxisnahe Angebote
- Enge Kooperation mit Hochschulen,  
Unternehmen und Verbänden
- Optimale Prüfungsvorbereitung
- Anerkannte Abschlüsse
- Rund 90 Jahre Erfahrung
- Zertifiziertes QM-System

### Service

- Eingespieltes Team
- Präsenzte Ansprechpartner
- Umfassende Information
- eClassroom und Mobile App
- Flexible Organisation



### Karriere

- Über 30.000 erfolgreiche Absolventen
- Beste berufliche Aufstiegschancen
- Bessere Verdienstmöglichkeiten
- Die Vorteile eines umspannenden  
Netzwerkes
- Mehr Zufriedenheit, mehr Sicherheit

### Preis

- Wir sind ein gemeinnütziger Verein
- Wir arbeiten effizient, aber nicht  
profitorientiert
- Wir haben eine schlanke Organisation
- Wir leben in erster Linie von Ihren  
Empfehlungen
- Wir bieten ein faires Preis-/  
Leistungsverhältnis



## Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften

Die Württembergische VWA ist eine Institution der beruflichen Erwachsenenbildung in der Rechtsform eines als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Vereins (e.V.). Seit 1928 dient sie der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften in Verwaltung und Wirtschaft. Mitglieder der Akademie sind u. a. das Land Baden-Württemberg, Städte und Landkreise, die Industrie- und Handelskammern, Verbände der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

Das Angebotsspektrum umfasst vielfältige Möglichkeiten zur berufsqualifizierenden Aus- und Weiterbildung. An den Studienorten in Stuttgart, Heidenheim, Heilbronn, Ravensburg, Schwäbisch Hall, Tübingen und Ulm sowie weiteren Seminarorten finden jährlich etwa 1.000 Veranstaltungen statt, die von rund 25.000 Teilnehmern besucht werden.

Qualifizierte Dozenten aus Hochschule, Wirtschaft und Verwaltung, hohe inhaltliche und organisatorische Qualität sowie Preiswürdigkeit charakterisieren das VWA-Angebot. Mit ihrem umfassenden Spektrum an Studiengängen, Lehrgängen und Seminaren nimmt die VWA in Baden-Württemberg und darüber hinaus eine Spitzenposition in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ein.

### Präsidium (Vorstand):

Andreas Richter,  
Hauptgeschäftsführer der IHK Region Stuttgart

Julian Würtenberger,  
Ministerialdirektor im Innenministerium  
Baden-Württemberg

### Studienleiter:

Professor Dr. rer. pol. habil. Ernst Troßmann,  
Universität Hohenheim

### Geschäftsführung:

Hauptgeschäftsführer Rolf Salzer  
Geschäftsführer Thomas Straub  
Geschäftsführer Karlheinz Kettgen





## Hauptgeschäftsstelle

Stuttgart: Wolframstraße 32  
70191 Stuttgart  
Postanschrift:  
Postfach 10 54 53  
70047 Stuttgart  
Telefon 0711 21041-0  
Telefax 0711 21041-71  
E-Mail info@w-vwa.de  
Internet www.w-vwa.de

## Leitung und Geschäftsführung der Zweigakademien

Heidenheim: Leiter:  
Oberbürgermeister  
Bernhard Ilg  
Geschäftsführer:  
Stadtoberverwaltungsrat  
Sven Profendiener  
Geschäftsstelle:  
Grabenstraße 15  
89522 Heidenheim  
Telefon 07321 327-1560  
Telefax 07321 323-1500  
E-Mail vwa@heidenheim.de

Tübingen: Leiter:  
N.N.  
Geschäftsführerin:  
Amtsrätin  
Heike Maurer  
Geschäftsstelle:  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen  
Telefon 07071 757-3108  
Telefax 07071 757-93108  
E-Mail vwa@rpt.bwl.de

Heilbronn: Leiter:  
Oberbürgermeister  
Harry Mergel  
Geschäftsführer:  
Jan Fries  
Geschäftsstelle:  
Marktplatz 7  
74072 Heilbronn  
Telefon 07131 56-4208  
Telefax 07131 56-164208  
E-Mail vwa@heilbronn.de

Ulm: Leiter:  
Oberbürgermeister  
Gunter Czisch  
Geschäftsführer:  
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor  
Gerhard Semler  
Geschäftsstelle:  
Zeitblomstraße 7  
89073 Ulm  
Telefon 0731 161-3400  
Telefax 0731 161-1625  
E-Mail vwa@ulm.de

Ravensburg: Leiter:  
Oberbürgermeister  
Dr. Daniel Rapp  
Geschäftsführerin:  
Stadtamtfrau  
Birgit Brenner  
Geschäftsstelle:  
Weingartner Hof  
Kirchstraße 16  
88212 Ravensburg  
Telefon 0751 82-346  
Telefax 0751 82-60346  
E-Mail vwa@ravensburg.de



# Gesamtangebot der VWA

## Wirtschaft

### Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge

- Betriebswirt/in (VWA) mit Wirtschaftsfachwirt/in (VWA)
- Bachelor of Arts (B.A.)

### Fachstudiengänge

- Bilanzbuchhalter/in (IHK)
- Fachwirt/in Einkauf (IHK)
- Fachwirt/in für Güterverkehr und Logistik (IHK)
- Kommunikationsfachwirt/in (VWA)
- Personalfachkauffrau/-mann (IHK)
- Wirtschaftsfachwirt/in (VWA)

### Masterstudiengänge

- Master of Business Administration (MBA)

### Kontaktstudiengänge

- Controlling
- Einkaufsmanagement
- Führungskompetenz
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen für Kaufleute
- Integrierte Unternehmenskommunikation
- Internationale Rechnungslegung und Besteuerung
- Logistikmanagement
- Personal- und Organisationsentwicklung
- Produktmanagement
- Projektmanagement
- Public Relations
- Vertriebsmanagement
- Wirtschaftspsychologie

### Aufbaustudiengänge

- Financial Controller (VWA)
- PR-Manager (VWA)
- Produkt- und Vertriebsmanager (VWA)
- Supply Chain Manager (VWA)

### Berufsbildungsprogramm

- Organisationsassistent/in (VWA)

### Seminare und Lehrgänge

- Betriebswirtschaft und Recht
- Controlling, Finanz- und Rechnungswesen
- Einkauf, Logistik, Verkehrs- und Außenwirtschaft
- Marketing, Werbung und Vertrieb
- Organisation und IT
- Personal, Führung, Sozial- und Methodenkompetenz

## Öffentliche Verwaltung

### Fachübergreifende Veranstaltungen

- Aufstiegsfortbildung
- Fortbildung für Hochschulen
- Führungsförderung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sekretariat und Assistenz
- Sozial- und Methodenkompetenz

### Fachbezogene Veranstaltungen

- Altenhilfe
- Bauen und Planen
- Finanz- und Kommunalwirtschaft
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Kinderbetreuung und Schule, Sport
- Kommunalwesen und Kultur
- Krankenhaus, Pflege und Ärzte-Fortbildung
- Liegenschaften / Öffentliche Einrichtungen
- Natur- und Umweltschutz
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Organisation
- Personalwesen
- Soziale Leistungen der Kommunen
- Sozialpädagogik

## VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium

### Bachelor-Studiengänge

- Bachelor of Arts (B.A.)  
Betriebswirtschaftslehre
- Bachelor of Engineering (B.Eng.)  
Wirtschaftsingenieurwesen

Weitere Informationen unter  
[www.vwa-hochschule.de](http://www.vwa-hochschule.de)

# Gesamtangebot der VWA / VWA bundesweit

Bundesweit bestehen 57 Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien mit über 100 Studienorten, die im Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien zusammengeschlossen sind. Bei

einem Ortswechsel innerhalb Deutschlands kann deshalb das VWA-Studium in der Regel fortgesetzt werden.





Mitglied im Bundesverband  
Deutscher Verwaltungs- und  
Wirtschafts-Akademien e.V.

**Württembergische  
Verwaltungs- und  
Wirtschafts-Akademie e.V.**



Wolframstraße 32  
70191 Stuttgart  
☎ 0711 21041-0  
✉ info@w-vwa.de

**www.w-vwa.de**

**Wir sind für Sie erreichbar:**

Montag bis Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 16:00 Uhr

Folgen Sie uns auf

